

VG-MITTEILUNGEN

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
und die Mitgliedsgemeinden



Immünster und Hettenshausen



Nr. 3/2021 (39. Jg.)

3. März 2021



„Wallfahrtskirche Herrnrast“

Wichtige Rufnummern

VG Ilmünster

Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/8073-0

.....Telefax: 08441/8073-29

Beiträge für VG-Blatt:

.....E-Mail: VG-Mitteilungen@Ilmmuenster.de

Parteiverkehr:

Mo., Di., Mi. und Fr.8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: Verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de

Internetauftritt:

www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de

Grundschule Ilmünster

Freisinger Str. 8, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/2436

.....Telefax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Leiterin: Frau BertholdTel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Ilmünster

Leiterin: Frau RockermeierTel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“

Leiterin: Frau SchwenkTel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmzwergerl“

Leiterin: Frau MüllnerTel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:

Kath. Pfarramt IlmünsterTel.: 08441/2201

.....Telefax: 08441/76459

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

.....Tel.: 08441/7973113

Bücherei Ilmünster

E-Mail: Buecherei-Ilmmuenster@t-online.de

Internetauftritt: <http://ilmmuenster.buchabfrage.de>

.....Tel.: 08441/860232

Notrufe

Wasserwart: Martin PallaufTel.: 0175/4140083

Notruf:Tel.: 0172/8697304

Integrierte Leitstelle Ingolstadt112

(Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizei-Notruf110

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm

.....Tel.: 08441/80950

Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Hettenshausen

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Ilmünster

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Aktuelles

Impfzentrum bittet um Geduld

Das Team des Impfzentrums Süd bittet alle Bürgerinnen und Bürger bei der Vereinbarung eines Impftermins weiterhin um etwas Geduld. „Letzte Woche wurden alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Pfaffenhofen über 80 Jahren angeschrieben. Das sind über 4.000 Personen. Sehr viele davon haben versucht, telefonisch einen Impftermin zu bekommen, sich registrieren oder einfach beraten zu lassen. Das hat leider zu einer Überlastung der Telefonleitungen geführt,“ erklärt Andrea Hainzinger, Verwaltungsleiterin des Impfzentrums.

Grundsätzlich können sich alle Bürgerinnen und Bürger online unter www.impfzentren.bayern selbst registrieren. Allerdings ist hierfür erforderlich, dass man über eine E-Mail-Adresse verfügt. Dabei benötigt jede Person eine eigene, individuelle E-Mail-Adresse.

Personen, die sich nicht selbst online registrieren können, können sich telefonisch an die im Schreiben angegebene Nummer des Impfzentrums wenden.

„Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass telefonisch keine Terminvergabe beim Impfzentrum stattfindet. Die Anruferinnen und Anrufer werden lediglich registriert und zwar im gleichen Registrierungsportal wie diejenigen, die sich selbst registriert haben. Wenn neuer Impfstoff und somit neue Impftermine zur Verfügung stehen, ermittelt das Programm automatisch die Personen mit der höchsten Priorität. Die Reihenfolge der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend“, so Hainzinger. Bei der Registrierung werden auch etwa bestehende Vorerkrankungen erfasst. Trotzdem sieht das in Bayern einheitliche Konzept vor, dass vor der Impfung von jedem Bürger noch ein Anamnesebogen ausgefüllt wird, der teilweise bereits mit den Einladungen verschickt wurde. Das Impfzentrum bittet darum diesen Anamnesebogen nicht vorab ans Impfzentrum schicken, sondern erst zur Impfung selbst mitbringen.

Die Hotline des Impfzentrums ist telefonisch von Montag bis Sonntag von 9 bis 17 Uhr erreichbar. Das Team der Hotline wurde personell nochmal verstärkt.

Mit den derzeitigen Impfstofflieferungen können im Landkreis Pfaffenhofen ca. 600 Personen pro Woche mit einer Erstimpfung versorgt werden. Die Impfung der über 80-Jährigen wird daher – je nach Impfbereitschaft – noch ein paar Wochen andauern.



**SIE WOLLEN
IHRE IMMOBILIE
VERKAUFEN?**

Profitieren Sie von
40 Jahren Erfahrung!

Wir bieten persönlichen
Service vor Ort!

IIM Ingolstadt Immobilien Möller GmbH
Münchener Vormarkt 1 | Pfaffenhofen
Telefon: 08441 3013
E-Mail: immobilien@imgau.de

IIM IIMGAU
IMMOBILIEN
MÖLLER GMBH

and 08 Tel. 0941/99330-0 4600 IIMGAU-001/257 26.11.2019 (TR) KG G v.a.

Meldeamtliche Nachrichten

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Geburten: 1
Eheschließungen: 1
Sterbefälle: 3
Geburten: Felix Nietsch

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Geburten: 3
Eheschließungen:
Sterbefälle: 1
Geburten: Simon Fischer

Fundsachen: Damenring

Wir gratulieren

GEMEINDE ILMMÜNSTER

03.03.2021	Frau Katharina Harrer	zum 92. Geburtstag
07.03.2021	Frau Gisela Neubauer	zum 74. Geburtstag
12.03.2021	Frau Anna Schedlbauer	zum 77. Geburtstag
12.03.2021	Herrn Josef Eckert	zum 85. Geburtstag
17.03.2021	Herrn Günter Baumgärtner	zum 75. Geburtstag
19.03.2021	Frau Gabriele Schuhbauer	zum 90. Geburtstag
25.03.2021	Herrn Dr. Bruno Mrozek	zum 78. Geburtstag
25.03.2021	Frau Maria Pöschl	zum 80. Geburtstag
26.03.2021	Frau Berta Breitsameter	zum 70. Geburtstag
29.03.2021	Herrn Dr. Josef Mayer	zum 73. Geburtstag
30.03.2021	Herrn Helmut Werner	zum 74. Geburtstag
02.04.2021	Frau Hedwig Neumeier	zum 96. Geburtstag
03.04.2021	Herrn Dieter Adams	zum 84. Geburtstag
05.04.2021	Frau Rosa Moser	zum 83. Geburtstag

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

03.03.2021	Herrn Josef Scheller	zum 70. Geburtstag
08.03.2021	Herrn Georg Fischer	zum 70. Geburtstag
12.03.2021	Herrn Georg Hadzelek	zum 70. Geburtstag
23.03.2021	Frau Josefa Pausch	zum 85. Geburtstag
27.03.2021	Herrn Georg Treffer	zum 78. Geburtstag
29.03.2021	Frau Rita Beringer	zum 82. Geburtstag
01.04.2021	Frau Celina de Araujo Weigerding	zum 73. Geburtstag
03.04.2021	Frau Hildegard Büchler	zum 89. Geburtstag

Hinweis zum Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück. Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden.

Wenn eine persönliche Gratulation Ihres Bürgermeisters und ein Präsent (Geschenkkorb oder Gutschein) gewünscht sind, bitten wir um Ihre Zustimmung mit Angabe Ihrer Telefonnummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter der Tel. Nr. 08441-807314.

Verwaltungsgemeinschaft Iilmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Iilmünster

NACHRUF

Am 17. Februar 2021 verstarb

Altbürgermeister Franz Oberhofer

im Alter von 68 Jahren.



Der Verstorbene amtierte von 1978 bis 1990 als Erster Bürgermeister der Gemeinde Iilmünster. In seine Amtszeit fielen neben der Ausweisung und Erschließung der Baugebiete „Haselberg“ und „Scheyerer Feld I“ die Renovierung des Kindergartens, zahlreiche Modernisierungsmaßnahmen sowie der Abschluss der gemeindlichen Verwaltungsreform mit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Iilmünster im Jahr 1980, die die 1978 eingerichtete VG Reichertshausen ablöste.

Wir danken dem Verstorbenen für seine verdienstvollen Leistungen zum Wohle der Gemeinde und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Iilmünster, im Februar 2021

Georg Ott
Erster Bürgermeister

Informiert durch das Gemeindeblatt

Metzgerei Summerer



Iilmünster • Riedermühler Straße 5
Party-Service • Tel. (0 84 41) 96 08



Monatsangebot März 2021

Rindervorschlag 1000 g **9,90 €**

Kochsalami 100 g **0,99 €**

Schweizer Creme de la creme
55% F.i.Tr. 100 g **1,49 €**

Weitere Angebote im Laden.

Zum Osterfest saftige Osterschinken
- roh und gekocht - in reicher Auswahl.

→ Frisches Lammfleisch → Frisches Kalbfleisch
→ Enten, Gänse und Geflügelteile
Bitte vorbestellen!

Unsere Wurstwaren werden nach traditionellen handwerklichen Rezepten selbst hergestellt.

Unser Schlachtvieh stammt aus heimischen landwirtschaftlichen Betrieben.

Unsere Öffnungszeiten für Sie:

Mo.: 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr · Di. bis Fr.: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstags: 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation, finden bis auf weiteres keine Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm statt.

Die Beratung erfolgt zurzeit nur telefonisch, nach Terminvergabe.

Termine können unter folgender Nummer vereinbart werden. 0800 1000 480 15.

Verein „Aktivsenioren Bayern e.V.“ stellt sich vor

Unterstützung für mittelständische Unternehmen und Selbstständige

Wir, der gemeinnützige Verein: „Aktivsenioren Bayern eV“, bestehen in der Region aus 13 ehrenamtlichen Beratern des seit mehr als 30 Jahren bayernweit agierenden Vereines. Wir sind allesamt pensionierte Führungskräfte und Unternehmer, die ihre jahrzehntelange Berufs- und Lebenserfahrung Unternehmern und Existenzgründern kostenfrei und unabhängig vermitteln. Wir beraten diejenigen Unternehmer, die sich keinen teuren Unternehmensberater leisten können und eines erfahrenen Praktikers zur Lösung ihrer betrieblichen Sorgen bedürfen. Weitere Infos unter www.aktivsenioren.de.

Kinderfotopreis 2021

Der Kinderfotopreis 2021 steht wieder an. Es können sich Kinder zwischen 3 – 12 Jahren aus Oberbayern/Ilmmünster bewerben. Das Thema ist heuer „**Ganz nah dran**“. Der Einsendeschluss ist der 31.05.2021.

Genauere Informationen findet Ihr auf folgender Seite: <https://www.kinderfotopreis.de/muenchen-und-oberbayern/so-kann-man-mitmachen/>

Gerne können die Fotos auch an die Gemeinde geschickt werden (kanzlei@ilmmuenster.de). Davon werden wir ein Foto auslosen, für das es einen kleinen Preis zu gewinnen gibt. Das Gewinnerfoto soll außerdem auf der Titelseite der VG-Mitteilungen abgebildet werden.

Mikrozensus 2021 gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik bitten um Auskunft

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z. B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält. Aufgrund steigender Anforderungen, z. B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Con-

ditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden. Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60.000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird. Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln. Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an. Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Fuchsräude – Hunde können angesteckt werden

Ein Jäger hat uns mitgeteilt, dass sich die für Wildtiere tödlich verlaufende Fuchsräude im Gemeindegebiet ausgebreitet hat. Ursache ist eine Hauterkrankung, die durch Milben in der Haut verursacht wird. Die Tiere leiden unter starkem Juckreiz, Haarverlust, blutigen Hautschäden usw. Die Füchse verenden in der Regel innerhalb von drei Monaten. Diese Krankheit ist nicht auf den Fuchs beschränkt, sondern können auch Hund und Katze befallen.

Die Verwaltung bittet daher alle Hundebesitzer, ihre Tiere nicht frei laufen zu lassen. Auch sollte jeder Kontakt mit einem tot aufgefundenen Fuchs vermieden werden.

Wegweisende Beschilderung im Landkreis Pfaffenhofen

Seit Ende November ist es vollbracht: rund 6.600 neue Wegweiser, welche im Rahmen des LEADER-geförderten Projektes „Aktiv durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ geplant, produziert und montiert wurden, flankieren die Rad- und Wanderwege im Landkreis Pfaffenhofen. Dabei orientiert sich die Beschilderung an den Grundsätzen und Standards zur wegweisenden Beschilderung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Das für die Planungen zuständige Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) informiert zur Gestaltung der Beschilderung.

Grundsätze der Wegweisung

Der Beschilderung liegt eine eigenständige Netzplanung zugrunde, welche in sich konsistent und unabhängig von anderen Verkehrsmitteln ist. Dabei ist sie sowohl ziel- als auch routenorientiert und gibt Nah- und Fernziele an. Die Freizeit- und tou-

ristischen Routen sind durch Zusatzplaketten ausgewiesen. Grüne Schilder mit weißer Schrift oder Symbolen dienen dem Wanderer, weiße Schilder mit grünem Inhalt dem Radfahrer.

Hauptwegweiser

Die Hauptwegweisung unterteilt sich in Pfeil- und Tabellenwegweiser und beinhaltet Informationen zu Zielen und Entfernungen. Dabei steht das Fernziel in der oberen Zeile und das Nahziel darunter. In der Regel beträgt die Distanz zwischen zwei Hauptzielen rund 10 bis 40 Kilometer. Die Konzeption basiert dabei auf dem System der zentralen Orte der Landesplanung. Diese Form der Beschilderung ist meist an sogenannten Knotenpunkten, also Kreuzungen, Einmündungen oder Entscheidungsstellen angebracht.

Zwischenwegweiser

Zwischenwegweiser geben die Fahrtrichtung an und beinhalten lediglich einen Wanderer oder Radfahrer sowie einen richtungsweisenden Pfeil. Sie bestätigen den Wegeverlauf, verdeutlichen eine Verschwenkung der Route und helfen unter anderem an Wegegabelungen bei der Orientierung. Sie werden auf Augenhöhe und im Blickfeld der Nutzer angebracht.

Piktogramme und Zusatzschilder

Zielpiktogramme sind nur auf den Hauptwegweisern zu finden und verweisen beispielsweise auf den Bahnhof oder das Freibad. Streckenpiktogramme treffen Aussagen zur Streckenbeschaffenheit. Eingehängte Routensignets kennzeichnen bestimmte Themenwege oder Freizeitrouten.

„Das Beschilderungssystem aus Haupt- und Zwischenwegweisern hat sich deutschlandweit seit Jahren bewährt und wird vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club empfohlen“, erklärt KUS-Vorstand Johannes Hofner.

Derzeit befinde man sich in der Erarbeitung neuer Karten und Tourenbücher, welche voraussichtlich im Mai erhältlich sein werden. Ab Mitte März sollen alle Informationen zu den neuen Rundwegen und Thementouren auf der Webseite www.kus-pfaffenhofen.de veröffentlicht werden.

Die neue Beschilderung im Landkreis Pfaffenhofen orientiert sich an den Grundsätzen und Standards zur wegweisenden Beschilderung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Volkshochschule fährt zweigleisig

Neues Programm für Frühjahrssemester erscheint

In dieser Woche werden die neuen Programmhefte der Volkshochschule für das Frühjahrs-/Sommersemester im Landkreis verteilt. Die Bildungseinrichtung setzt weiterhin auf Präsenzunterricht, baut aber daneben ihr Online-Angebot stetig aus. „Wir wollen gerüstet sein, wenn es wieder möglich sein wird, Unterricht in Präsenzform zu halten“, so vhs-Leiter Peter Sauer. „Die Leute sehnen sich danach, sich wieder mit ihrer Kursgruppe real zu treffen“, berichtet Sauer von vielen Kundenrückmeldungen. Für Ende Februar ist der Semesterstart geplant. Anmeldungen sind ab 1. Februar möglich.

Die sinkenden Infektionszahlen ließen zwar durchaus hoffen, dass der Kursbetrieb in der letzten Februarwoche „zumindest in verschiedenen Sparten“ wieder aufgenommen werden kann. Aber auch bei einer Verlängerung des Lockdowns über den Februar hinaus sei man bei der vhs in Pfaffenhofen und den 17 Zweigstellen gerüstet. „Schließlich sind wir schon darin geübt, kurzfristig den Start von Kursen zu verschieben und die mehr als 270 Dozenten sowie mehrere tausend Kunden rechtzeitig zu informieren“, bestätigt Sauer.

Wie funktioniert Online-Unterricht?

Kostenloses Angebot der vhs

Wer unsicher ist, ob Online-Unterricht etwas für ihn ist oder nicht weiß, wie das technisch abläuft, den lädt die Volkshochschule am 10. und 20. Februar jeweils um 18 Uhr zu einem kurzen und kostenlosen Einsteigerkurs „Zoom-Meetings nutzen“ an. Im Verlauf der Stunde erklärt die Journalistin und vhs-Dozentin Stephanie Lindl-Fischer die wichtigsten Grundbegriffe, so dass die Teilnehmer anschließend sicher und unbeschwert an einer Videokonferenz mit Zoom teilnehmen können. Es wird gezeigt, wie man Kamera und Mikrofon einstellt, an einer Diskussion per Chat teilnimmt und sich per Zeichen melden oder eine Rückmeldung geben kann. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Nötig ist nur ein Laptop, ein Tablet oder ein PC, der mit einer Webcamera und Mikrofon ausgerüstet ist. Anmeldungen unter Tel. 08441 490480 nimmt das vhs-Team entgegen und beantwortet dazu auch Fragen.



**WILLKOMMEN IN
UNSERER AUSSTELLUNG!**

MOSER
Agrar & Baufachzentrum
Bauen | Renovieren | Wohlfühlen | seit 1950

- | Baustoffe
- | Fenster & Türen
- | Fliesen & Naturstein
- | Parkett & Laminat
- | Designböden
- | Garten & Terrasse

Schweitenkirchen
www.moseronline.de

KUS informiert:

Systemrelevante Mitarbeiter aus Tschechien und Tirol?

Aufgrund der seit Sonntag gültigen Einstufung von Tschechien und Tirol als Virusvariantengebiet wird die Bundespolizei nach einer sehr kurzen Übergangsfrist bereits ab Mittwoch, 17. Februar, nur noch Grenzgängern den Grenzübertritt erlauben, die über den Nachweis eines negativen Coronatests und eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde verfügen. Darauf weist das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) in einer aktuellen Meldung hin.

Die Bescheinigung dürfe nur Personen ausgestellt werden, die systemrelevante Tätigkeiten in einem systemrelevanten Betrieb ausüben, welcher bis spätestens Dienstag, 16. Februar, dem Bundesministerium des Innern (BMI) gemeldet wurde. Betroffene Betriebe werden daher gebeten, sich bis spätestens 10 Uhr des Dienstags, 16. Februar, per E-Mail (info@kus-pfaffenhofen.de) oder telefonisch (08441 4007440) mit dem KUS in Verbindung zu setzen.

Zusammen mit der Führungsgruppe Katastrophenschutz am Landratsamt werde man diese Betriebe bei der erforderlichen Meldung unterstützen. „Wir bitten um Verständnis, dass weder wir, noch das Landratsamt einen Einfluss auf die kurzen Fristsetzungen haben“, heißt es in der Meldung.

Überbrückungshilfe III ab sofort beantragbar – Informationen zu Corona-Hilfen für Unternehmen, Freiberufler und Soloselbständige

Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führen dazu, dass viele Wirtschaftsbereiche auch weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Ab sofort ist mit der Überbrückungshilfe III die neueste Corona-Hilfe beantragbar. Das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) hat die wichtigsten Informationen zu den aktuellen Corona-Finanzhilfen für betroffene Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe zusammengestellt.

November-/Dezemberhilfen

Die November- und Dezemberhilfen greifen für direkt betroffene Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November und 2. Dezember 2020 und der erlassenen Schließungsverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Ebenso für indirekt oder über Dritte Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vergleichsmonat 2019.

Soloselbständige, die bisher keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenen Namen bis zu 5.000 Euro beantragen. Eine Antragsstellung ist noch bis zum 30. April 2021 möglich.

Bauherr
sucht Grundstück
von privat – im Umkreis

Tel. 0157 71342349

Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, sofern sie mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen: ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. In Abhängigkeit des Umsatzrückganges wird ein prozentualer Anteil der förderfähigen Fixkosten erstattet. Anträge für die Überbrückungshilfe II können noch bis längstens 31. März 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe III

Für Corona-bedingte Umsatzeinbrüche in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 von mindestens 30 Prozent in einem Monat im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler aller Branchen. Gewährt werden Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten, abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges. Bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent, von 50 bis 70 Prozent bis zu 60 Prozent und von mehr als 70 Prozent bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet. Ferner können weitere Kostenpositionen wie Wertverluste durch unverkäufliche oder saisonale Ware, Investitionen für die Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung geltend gemacht werden. Die maximale monatliche Fördersumme wurde unter Berücksichtigung der Grenzen des europäischen Beihilferechts auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Unternehmen erhöht. Eine Antragsstellung ist ab sofort und bis längstens 31. August 2021 möglich.

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Soloselbständige können eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro.

Anträge sind mit Ausnahme bestimmter Hilfen für Soloselbständige zwingend durch einen prüfenden Dritten, beispielsweise Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, zu stellen. Die Kosten hierfür sind förderfähig.

Die weitergehenden Informationen hat das KUS auf folgender Webseite verlinkt: www.kus-pfaffenhofen.de/wirtschaftshilfen

AWP informiert:

Abfallentsorgungsgebühren zum 15. Februar fällig

Wie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen (AWP) mitteilt, wird die erste Rate der Abfallentsorgungsgebühren für 2021 am 15. Februar fällig. Soweit dem AWP kein SEPALastschriftmandat vorliegt, hat der Gebührensschuldner fristgerecht zu den Fälligkeitsterminen 15.02. und 15.07. eines jeden Jahres die Gebühren an den AWP zu entrichten. Bei Gebührenzahlern mit entsprechendem Lastschriftmandat werden die fälligen Gebühren wie bisher vom Konto abgebucht. Die Fälligkeit und die Gebührenhöhe ergeben sich aus dem Jahresgebührenbescheid 2020 bzw. den danach ergangenen Gebührenbescheiden.

Für Zahlungen ist folgende Bankverbindung zu nutzen:
Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm, BIC: BYLADEM1PAF,
IBAN: DE39 7215 1650 0008 0122 70

Das Gemeindeblatt informiert

Kinderhaus Ilmzwergerl

(Bild und Text vom
Kinderhaus Ilmzwergerl)

Immer etwas los im Kinderhaus Ilmzwergerl!

Seit über einem halben Jahr spielen, lachen und lernen nun bereits die Kinder aus den Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen im neuen Kinderhaus Ilmzwergerl. Langsam finden alle ihren Platz, wir wachsen jeden Monat weiter und das Haus füllt sich mit Leben. Die schönen neuen Räume haben wir liebevoll gestaltet und dekoriert und fühlen uns pudelwohl. Der Wechsel der Jahreszeiten interessiert uns dieses Jahr besonders und wir sind im Dorf unterwegs, um z. B. bei einem Apfelbaum die Veränderungen im Jahreslauf genau zu beobachten. Von der Apfelernte über die bunten Blätter im Herbst bis zum kahlen Baum im Winter, konnten wir so ganz nah erleben was in der Natur in den verschiedenen Jahreszeiten passiert.



Auch während der Notbetreuung halten wir zueinander Kontakt und schreiben uns gegenseitig Briefe, damit wir uns nicht so vermissen. Den Fasching feierten wir so auch ein bisschen gemeinsam und schickten uns unsere Faschingslieder, Bastelideen und Verkleidungsfotos zu.

Wir freuen uns auf noch viele spannende Monate im neuen Kinderhaus!

Erd- und Gartengestaltung



FLORIM

85276 Hettenshausen
Logenweg 18

Tel. 08441/789889

www.Florim.eu

Fax 08441/787843

info@florim.eu



BAUMASCHINEN VERMIETUNGEN

Moderner Maschinenpark!



TUSCHER GmbH

Am Milchwerk 1 · 85304 Ilmmünster
08441 82850 · www.alles-tuscher.de

burger
Warme · Weisse
Klima

wohlfühlen
zuhause

Wir bieten Ausbildung statt Hörsaal.

Als Azubi zum AnlagenmechanikerIn für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik lernst du einen Beruf mit Zukunft.

Wir sind ein familiärer Handwerksbetrieb mit über 30-jähriger Tradition. Nach erfolgreichem Abschluss bieten wir dir eine dauerhafte Perspektive mit Festanstellung in einer zukunftssicheren Branche.

Wir suchen Weltverbesserer, die Spaß an neuen Technologien haben und mit uns gemeinsam dazu beitragen, die Energiewende zu schaffen.

KLIMA- WANDLER GESUCHT



Wir freuen uns auf deine Bewerbung: info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

ES GEHT LOS! WIR FREUEN UNS ÜBER DEN PLANUNGSSTART

DORFMITTE HETTENSHAUSEN

LEBENSWERT UND ATTRAKTIV



GEMEINSAM WOLLEN WIR UNSERE DORFMITTE UND UNSER DORFHEIM GESTALTEN

Die Neugestaltung der Dorfmitte und des neuen Dorfheims ist eine historische Chance, einen Ort für Veranstaltungen und Aktivitäten in der Mitte unseres Dorfes zu schaffen.

Das neue Dorfheim soll eine Begegnungsstätte für Jung und Alt werden, die Freiflächen werden für gemeinsame Feste konzipiert und sollen zum Verweilen einladen.

Für die jüngere Generation soll zudem ein großzügiger Spielplatz entstehen.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden brauchen wir **Anregungen, Wünsche, Ideen** oder auch **Beispiele** für eine gelungene Dorfmitte, die ihr bereits gesehen habt.

Bitte teilt uns eure Anregungen, Wünsche, Ideen oder Beispiele unter

dorfmitte@hettenshausen.de

mit, oder verwendet den nachstehenden Abschnitt. Einfach ausfüllen, abtrennen und bei uns einwerfen!

**Gemeinde Hettenshausen
Hauptstraße 65
85276 Hettenshausen**



MEINE DORFMITTE



MEIN DORFHEIM

NAME*

ADRESSE*

EMAIL (für Rückfragen)*

* alle Angaben freiwillig

MEINE VORSCHLÄGE

Mitfahrbankerl in der Ortsmitte von Hettenshausen und kommunale Fahrgemeinschaftsplattform

„Mitfahrbankerl“ sind in vielen Gemeinden ein fester Bestandteil.

Die Idee ist simpel. Die Gemeinden installieren eine Sitzbank mit dem Hinweisschild der Zielorte (z. B. Supermarkt, zum Bahnhof usw.). Wer eine Mitfahrgelegenheit dorthin benötigt, nimmt auf der Bank Platz und wartet darauf, von einem Mitbürger mitgenommen zu werden.

Die Mitfahrenden sind über die Haftpflichtversicherung des Fahrers versichert. Zur Sicherheit der Mitfahrenden müssten sich alle Fahrer in der Gemeinde registrieren lassen und ausweisen können. Die Nachteile sind natürlich, dass die Fahrt nur von Bank zum Zielort geht, die „Rückfahrt“ nicht geklärt ist und man nicht sicher wissen kann, ob man überhaupt mitgenommen wird und zu welchem Zeitpunkt das genau passieren wird.

Der Gemeinderat von Hettenshausen überlegt, ob das Projekt „Mitfahrbankerl“ auch in Hettenshausen von den Bürgerinnen und Bürgern gewünscht und in Anspruch genommen werden würde.

Sofern Sie sich vorstellen können, am Projekt „Mitfahrbankerl Hettenshausen“ entweder als Fahrer oder auch als Mitfahrer teilnehmen zu können, bittet die Verwaltung der VG Ilmünster um eine kurze Information per E-Mail an die: gemeinde@hettenshausen.de bis zum **19.April 2021**.

Zusätzlich bestünde auch die Möglichkeit der Gemeinde Hettenshausen, eine „Kommunale Fahrgemeinschaftsplattform für die Gemeinde“, also eine Mitfahrzentrale unter Verantwortung der Gemeinde zu schaffen. Auch hier müssten die Fahrer registriert werden.

Sofern Sie sich vorstellen können, an der „Mitfahrzentrale Hettenshausen“ teilzunehmen, bittet die Verwaltung der VG Ilmünster um eine kurze Information per E-Mail an die gemeinde@hettenshausen.de bis zum **19.April 2021**.

Anzeigenannahme: Heidi Starck

Tel. 084 41-59 72 · Fax 084 41-7 27 37
e-mail: heidi.starck@iz-regional.de

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

1. Geschäftsordnung; Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Bürgermeister Hagl stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 2 „Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Östlich der Ilmtalklinik“ abzusetzen, da die Grunderwerbsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Sitzung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.12.2020

Die Niederschrift lag in Ablichtung den Sitzungsunterlagen bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 14.12.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Dorfmitte Hettenshausen, Startgespräch! Vorgehensweise!

Für das Vorhaben „Dorfmitte Hettenshausen“ wurde im Rahmen eines VgV-Verfahrens das Planungsbüro Gmeiner Architekten aus Freising mit der Fachplanung beauftragt. Den Auftrag für die Außenplanung hat die Fa. Toponauten ebenfalls aus Freising erhalten.

In einem ersten Startgespräch stellten sich die Planungsbüros nochmal kurz vor und legten eine Übersicht über die weiteren Schritte (Bürgerbeteiligung, Fachgewerke usw.) vor und erläuterten diese jeweils kurz.

Um eine Entwurfsplanung erstellen zu können, ist es notwendig, zunächst ein Nutzungskonzept abgestimmt auf und mit den einzelnen Nutzergruppen zu entwerfen. Auf eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung legt auch das Amt für ländliche Entwicklung großen Wert, da es Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der einfachen Dorferneuerung ist. Anfang Februar soll ein Fragenkatalog bezüglich des Nutzungskonzeptes an die Vereine und Nutzergruppen versandt werden mit der Bitte um Rücklauf bis Ende Februar.

Im VG-Mitteilungsblatt März 2021 soll eine Doppelseite sowie ein Formblatt für die Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht werden, in der Ideen und Anregungen für das Bürgerheim notiert und an die Gemeinde zurückgegeben werden können. Eine An-

• Heizung • Sanitär • Lüftung • Spenglerei



Zum Glück

Heckmeier

www.heckmeier.com

Loipertshausener Str. 2
Tel.: 08444 / 9274-0
85301 Sünzhausen
info@heckmeier.com

Kündigung soll im Februar-Blatt aufgenommen werden. Zusätzlich soll auf der Homepage diese Form der Bürgerbeteiligung veröffentlicht werden. Eine weitere Pressenachricht ist an den Pfaffenhofener Kurier zu geben. Bereits Ende März soll es – soweit dies bedingt aufgrund der Corona-Beschränkungen möglich ist – eine Gremiumssitzung (Arbeitsgruppe) mit ausgewählten Vereinsvorständen und Mitgliedern des Gemeinderates geben. In der Februarsitzung soll festgelegt werden, welche Gemeinderatsmitglieder in die Arbeitsgruppe berufen werden.

Das Planungsbüro Gmeiner Architekten hat darauf hingewiesen, dass weitere Fachplaner z. B. für Verkehr, Emissionen, Statik, im Verlauf der Planungen notwendig werden.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass vor Beginn der konkreten Planungen festgelegt werden muss, welchen Umfang das Dorfheim haben soll (Dorfheim mit/ohne zusätzliche Wohnungen, Freiplatz, Spielplatz in welcher Größe), Zielführend sind auch Besichtigungen anderer Dorfheime, die in Abhängigkeit der Corona-Beschränkungen stattfinden sollen.

Nach den Sommerferien soll die Entwurfsplanung der Öffentlichkeit vorgestellt werden sodass hier noch genug Zeit bleibt um auf Anregungen einzugehen.

Die Eingabeplanung für den Bauantrag soll bis Ende 2021 erstellt sein. Der Abriss des Strobl-Anwesens soll zügig umgesetzt werden. Einerseits wird ein Abriss noch in 2021 angestrebt, nachdem aber die Planung mit anschließender Baugenehmigung durch das Landratsamt Pfaffenhofen sowie die dann durchzuführenden Auftragsvergaben oft langwierig und zeitintensiv sind, wird dies von einigen Gemeinderäten auch kritisch gesehen. Daher wird erst die weitere Entwicklung des Planungsverfahrens abgewartet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise entsprechend zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

4. Bekanntgaben

a) Kindergarten Hettenshausen, GemüseAckerdemie
Der Kindergarten Hettenshausen beteiligt sich am Projekt „GemüseAckerdemie“. Im Garten werden auch mit Unterstützung der Eltern eine Fläche angelegt, bei der die Kinder sich Gemüse selbst ziehen können. Die junge Generation soll durch das spielerische und praktische Erleben den Wert von Lebensmittel erkennen. Zudem wird das Projekt als Chance für die Kinder gesehen, Erfahrungen in der Natur zu sammeln. Die „Ackerdemie e.V.“ wird von Dritten finanziell unterstützt. Die Gemeinde Hettenshausen beteiligt sich mit ca. 1.450 € (im ersten Jahr, in den Folgejahren verringern sich die Zuschüsse) an den Kosten, die für die Anlage der Beete, Saatgut, Erstausrüstung für die Kinder usw. entstehen.

b) Anmeldungen für das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr 2021

Die Anmeldungen für das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr 2021 erfolgen künftig über das Bürgerserviceportal, das auf der



SCHWEIGER
Ihr Peugeot Servicepartner
Für PKW und Nutzfahrzeuge



PEUGEOT

Färberstraße 6 | 85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/850-0
<https://haendler.peugeot.de/am-kuglhof-pfaffenhofen>

**Hochwertige Qualität
zum fairen Preis**

**Reparatur in eigener
Meisterwerkstatt**

**Lieferung und Montage von
TV-Geräten und Sat-Anlagen**

Elektro Rist

Mühlweg 1 · 85276 Reisingang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de

Homepage der Gemeinden abrufbar ist. Zusätzlich wird ein „virtueller Rundgang“ den Kindern und Eltern zur Verfügung gestellt.

c) Wahl 2021 des neuen Feuerwehrkommandanten
Nachdem die Neuwahlen der Feuerwehrkommandantur wegen der Corona-Beschränkungen nicht durchgeführt werden können, verbleiben die Kommandanten der Feuerwehren bis zu drei Monate bzw. bis zu einer Neuwahl im Amt.

d) Home-Office in der VG Iilmünster
Die VG Iilmünster bietet derzeit noch keine Home-Office-Arbeitsplätze für die Mitarbeiter an. Im vergangenen Jahr wurden die elektronische Rechnungsabwicklung, ein neues Geoinformationssystem (GIS), weitere Online-Formulare zum Ausbau des Digitalen Rathauses, ein Ratsinformationssystem, der digitale Bauantrag, eine neue Homepage usw. entwickelt, beauftragt oder in Teilen bereits eingeführt.

5. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Öffentliche Sitzung geschlossen



KREUZER
BAU & MÖBELSCHREINEREI

Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jetzendorfer Str. 24a
85298 Scheyern

Tel. 08441 / 7 64 06
Fax 08441 / 8 38 77

e-mail: paul.kreuzer@superkabel.de

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

7. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 12.01.2021
8. Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021;
9. Neuregelung des Abstandflächenrechts
10. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“.
 - a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahme aus der Öffentlichen Auslegung und der Förmlichen Beteiligung
 - b) Satzungsbeschluss
10. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauantrag Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte und Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 488/1 Gem. Immünster (Tannenweg 1)
11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 31 der Gemarkung Ilmried (Angerstraße 1)
12. Kindergarten Immünster; Gebührenverzicht für die Zeiten des erneuten Lockdowns im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
13. Vereinsförderung, Neuregelung
14. 2. Änderung der Geschäftsordnung; Einführung des Ratsinformationssystems (RIS)
15. Bekanntgaben
16. Anfragen

7. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 12.01.2021

Die Niederschrift lag der Einladung in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 12.01.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 (eine Enthaltung)

8. Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021; Neuregelung des Abstandflächenrechts

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 eine Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021 beschlossen. Neben zahlreichen anderen Änderungen wurde auch das Abstandsflächenrecht nach Art. 6 BayBO umfassend geändert. Das neue Standardmaß der Tiefe der Abstandsfläche verkürzt sich von 1,0 auf 0,4 H. Die Mindesttiefe von 3m bleibt jedoch unverändert. In Gewerbegebieten beträgt der neue Abstand 0,2 H (bisher 0,25 H). Gleichzeitig entfällt das sog. „16m - Privileg“, das eine Verkürzung der Abstandsfläche bei zwei Seiten auf 0,5 H vorsieht, soweit die Gebäudelänge nicht mehr als 16m beträgt. Eine weitere Änderung betrifft die Berücksichtigung von Dachflächen bei der Abstandsfläche. Bisher wurden Dachhöhen von Dächern bis 45 Grad nicht, bis 70 Grad zu 1/3 und ab 70 Grad voll angerechnet. Die Schwelle von 45 Grad entfällt künftig, sodass Dachhöhen bis 70 Grad generell mit 1/3 angerechnet werden müssen. Dies gilt ebenso für abstandsflächenbefreite Grenzgaragen, sofern sie kein Flachdach haben. Auch die Sonderregelung für Giebelwände entfällt, sodass sich die Abstandsfläche giebelseitig nicht mehr rechteckig, sondern spitz zulaufend gestaltet.

Die neuen Abstandsflächenregelungen greifen im unbeplanten Gebiet; abweichende Regelungen im überplanten Gebiet (Bebauungsplan, Einbeziehungssatzung) sind davon nicht betroffen.

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden ab 15.01.2021 die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich des Maßes der Tiefe der Abstandsfläche durch Satzung eigene Festsetzungen zu treffen. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass eine Satzung, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt unzulässig ist. Vielmehr muss für jeden Ortsteil und auch für ggf. unterschiedlich strukturierte Stadt-/Dorfteile innerhalb eines Ortes jeweils eine separate Regelung getroffen und begründet werden, warum in diesem speziellen Bereich abweichende Regelungen notwendig sind.

Die neue Fassung der Bayerischen Bauordnung liegt noch nicht vor. Insofern ist auch noch nicht abschließend geklärt, welche abweichenden Festsetzungen durch die Satzungsermächtigungsnorm geregelt werden können. Insofern empfiehlt sowohl die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen als auch die Regierung von Oberbayern bis zur Konkretisierung der Rechtslage durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorerst keine Satzung durch die Gemeinde zu erlassen, da die Rechtsicherheit einer solchen in der Kürze der Zeit stark angezweifelt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen hinsichtlich der Bau-novelle der Bayerischen Bauordnung zustimmend zur Kenntnis und verzichtet bis zur Klärung der Rechtslage auf den Erlass einer Abstandsflächensatzung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

9. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahme aus der Öffentlichen Auslegung und der Förmlichen Beteiligung

I. Private Einwendungen gingen nicht ein.

II. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Stellungnahmen, keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Nr. 05 Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt
- Nr. 07 Landratsamt Pfaffenhofen Tiefbauverwaltung vom 16.11.2020
- Nr. 08 Landratsamt Pfaffenhofen Kommunalaufsicht vom 24.11.2020
- Nr. 10 Landratsamt Pfaffenhofen, Straßenverkehrsbehörde vom 02.12.2020
- Nr. 11 KUS Landkreis Pfaffenhofen vom 26.11.2020
- Nr. 13 Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 16.11.2020
- Nr. 15 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt vom 04.12.2020
- Nr. 16 Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 02.12.2020
- Nr. 17 Amt für Ländliche Entwicklung
- Nr. 18 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 12.11.2020
- Nr. 19 Planungsverband Region Ingolstadt vom 17.11.2020
- Nr. 20 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Nr. 22 Bayerischer Bauernverband vom 08.12.2020
- Nr. 23 Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 26.11.2020
- Nr. 25 Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
- Nr. 26 IHR Südliches Immtal, Gewerbevereinigung
- Nr. 27 Gemeinde Reichertshausen vom 11.11.2020

- Nr. 28 Gemeinde Scheyern
- Nr. 29 Gemeinde Hettenshausen
- Nr. 30 Gemeinde Paunzhausen vom 18.11.2020
- Nr. 31 Wasserzweckverband Paunzhausen vom 12.11.2020
- Nr. 32 Stadtwerke Pfaffenhofen – Klärwerk
- Nr. 33 Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Nr. 34 E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Nr. 35 Kabel Deutschland vom 16.12.2020
- Nr. 36 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 37 Energienetze Bayern GmbH vom 17.11.2020
- Nr. 38 Freiwillige Feuerwehr Ilmünster
- Nr. 40 Deutsche Post AG, Niederlassung Brief Freising

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

III. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr. 01 Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung vom 08.12.2020

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Ilmünster möchte mittels einer Einbeziehungssatzung im Ortsteil Ilmried für Familien vor Ort dringend benötigten Wohnraum schaffen. Die bereits im Verfahren befindliche Satzung wurde nun aufgesplittet und wieder öffentlich ausgelegt. Die Fachstelle regt dazu folgendes an:

1. Bei der Wahl des Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nur teilweise erfüllt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist in dieser Form nur teilweise gegeben.

Erläuterung:

Der § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „ermöglicht die Einbeziehungssatzung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang gebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in Ernst/Zinkhahn/Bielenberger/Krautzberger; BauGB Kommentar Rn. 115;05/2017).

Dabei muss eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs durch bauliche Nutzung auf die in Rede stehende Außenbereichsflächen gegeben sein (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberger/Krautzberger; BauGB Kommentar Rn. 117;05/2017). Dies ist nach Ansicht der Fachstelle hier nur teilweise der Fall.

Die gegenständliche Fläche auf Flurnummer 47 (Teilfläche) der Gemarkung Ilmried liegt südlich der Dorfstraße. Der FNP weist im nördlichen Teilbereich eine Dorfgebietsfläche und im Südteil eine Grünfläche aus. Die geplanten Baufenster liegen nach Ansicht der Fachstelle im Außenbereich (Außenbereich im Innenbereich). Für eine Einbeziehungssatzung müsste die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Für das nordöstliche Baufenster (1) wird das so gesehen. Für das südwestliche Baufenster (2, in etwa der Bereich, der als Grünfläche im FNP dargestellt wurde) kann hier die Anwendung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nicht gesehen werden. Eine Wohnbebauung besteht dabei nur im Norden (entlang der Dorfstraße, Hausnr. 23 und 25). Ansonsten befinden sich im Süden, Westen und

Osten Gartenbereiche, landwirtschaftliche Flächen und ein Nebengebäude.

Eine Prägung durch die benachbarte Wohnbebauung besteht daher für Baufenster 2 nicht.

2. Ein Vorhaben ist planungsrechtlich nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB)

Erläuterung:

Derzeit ist es Ziel der Gemeinde, die Erschließung für beide Gebäude u. a. über die private Grundstücksfläche von der Dorfstraße her zu ermöglichen. Bei Weiterverkauf bzw. Teilung von Grundstücken müsste jedoch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis zum öffentlichen Grund für alle Gebäude gesichert werden (vgl. Nr. 15.5 Anlage PlanZV). Für eine gesicherte Erschließung der Fläche müsste dann zudem planungsrechtlich ausgeführt werden, zu wessen Gunsten das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (z. B. zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt werden soll. Entsprechende Regelungen wären unter dieser Voraussetzung noch zu treffen.

3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art. 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachfarbe, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote bzw. rotbraune Satteldächer geprägt wird. In der gegenständlichen Satzung werden derzeit keine Dachfarben festgesetzt. Es wird daher angeregt, rote bzw. rotbraune Dachfarben festzusetzen. Dies gilt insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Orts- und Landschaftsbild prägen.

Darüber hinaus sollten ggf. Regelungen zu den Dachaufbauten getroffen werden. Diese sollten die Länge von 1/3 der Dachfläche jeder Seite nicht überschreiten. Bei flacher Dachneigung bis z. B. 35° wird angeregt, keine Dachaufbauten zuzulassen.

4. Die Bauräume sollten auf ihre tatsächliche Bebaubarkeit überprüft werden.

Erläuterung:

Gemäß Punkt E.1.2 sind die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO einzuhalten. Grundsätzlich muss der Abstand der Bauräume zu bestehenden Gebäuden so gewählt sein, dass ein Brandüberschlag vermieden wird. Die Bauräume sollten daher auf ihre tatsächliche Bebaubarkeit überprüft und entsprechend verändert werden.

Darüber hinaus sollten die Bauräume i. d. R. mindestens 3 m von Grundstücksgrenzen Abstand halten. Bauräume sollten so angelegt sein, dass bei Ausnutzung der maximal zulässigen Bebauung die Abstandsflächen auf dem zu bebauenden Grundstück zu liegen kommen.

5. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- bzw. Düngemittelabdrift, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Zur schonenden Einbindung in Natur und Landschaft ist auf Fl. - Nr. 47 (Teilfläche) eine ausreichend starke Eingrünung erforder-

derlich, die derzeit noch nicht vollständig gegeben ist. Zur schonenden Einbindung in Natur und Landschaft wird angeregt, die Eingrünung nach Süden und Südwesten festzusetzen.

Allgemein sollten Festsetzungen zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung getroffen werden; z. B. wird, für Garagen, Carports oder Nebengebäude angeregt, Flachdächer als Gründächer festzusetzen, etc.

6. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB; PlanZV, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z. T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Es wird zur Rechtssicherheit und Klarheit angeregt, unter Punkt C. 2.1 zum Maß der baulichen Nutzung z. B. die maximale Grundfläche je Hauptgebäude festzusetzen.

Unter Punkt C.3.7 ist zu den durch die Planung verursachten Eingriffen eine Ausgleichsfläche festgesetzt worden. In der Anlage zur Begründung sind unter Punkt 1.5 jedoch nur Maßnahmenvorschläge (wie z. B. Entwicklung einer lückigen Feldhecke auf Flnr. 112, Gemarkung Ilmried) getroffen worden. Diese sind jedoch derzeit in der Satzung noch nicht explizit festgesetzt. Statt Festsetzungen können gemäß § 1a Abs. 3 BauGB z. B. auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Priorität haben sollte dabei allerdings die Festsetzung dieser räumlichen und inhaltlichen Regelungen direkt in der gegenständlichen Einbeziehungssatzung.

Sollen im Verfahren noch Maßnahmen direkt in der Satzung getroffen werden, wird angeregt, die beiden Teilbereiche der Planung z. B. als „Teilgeltungsbereich 1“ und „Teilgeltungsbereich 2“ zu bezeichnen und dies auch in Planzeichnung und Planzeichenerklärung einzutragen.

Sollen die Ausgleichsmaßnahmen vertraglich geregelt werden, wird angeregt, diese Information z. B. in die Hinweise durch Text auf dem Planwerk selbst erkennbar textlich aufzunehmen.

Redaktionelle Anregungen:

Planzeichnung

Es wird insbesondere in Bezug auf Gebäude 1 darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsvorschlag in der dargestellten Form nur realistisch wäre, wenn Hausnr. 23 abgerissen würde.

Hinweise durch Planzeichen

Es wird angeregt, die beiden Punkte D.5 und D.6 Schnittlinie mit Schnittzeichnung und Vorgeschlagene Baukörper richtig zuzuordnen.

Es wird angeregt, die Nummerierungen der beiden Baufenster in den Hinweisen durch Planzeichen zu ergänzen.

Beschluss:

Die Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ dient als Abrundung der bereits bebauten Flächen.

Bei der einzubeziehenden Fläche im südlichen Bereich handelt es sich um eine für die bestehende Landwirtschaft nicht mehr benötigten Teil der Hoffläche. Dieser soll im Rahmen einer gewünschten Nachverdichtung für Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Die bestehende landwirtschaftliche Bebauung (bestehende Hofstelle auf Fl.Nr. 47 sowie die umliegenden Wohngebäude auf den Fl.-Nrn. 50, 48/5 und 48/2) prägen bereits jetzt diesen Bereich der Ortschaft an dieser Stelle.

Die Begründung von Wohnnutzung auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ist hier zutreffend und ausreichend begründet. Aus Sicht der Gemeinde ist die Prägung durch die Bebauung mit den Wohngebäuden Nr. 21 und 25 und 29 und insbesondere durch das Nebengebäude auf dem zu bebauenden Flurstück hier gegeben. Zudem ist die Si-

tuierung des Gebäudes Hausnummer 23 seit der Straßenerneuerung so ungünstig, weil sehr nahe an der Straße und von der Höhenlage gegenüber der Straße sehr tief, dass auch hierfür ein Ersatzbau notwendig wird. Dazu ist ebenfalls ein Baufenster festgesetzt, welches sich durch die Verschiebung - weg von der Straße - ebenfalls im jetzigen Außenbereich befindet. Dadurch verschiebt sich der Innenbereich in diesem Bereich unweigerlich nach Süden. Dies stärkt wiederum die Anbindung und Prägung für das südliche Baufenster.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur gesicherten Erschließung:

Beschluss:

Der Hinweis zur Notwendigkeit von Grunddienstbarkeiten für Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte für den Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsantrages zu beachten. Der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt, dass eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden muss.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur Dachfarbe, Dachaufbauten, Dachform von Nebengebäuden und Einfriedung:

Beschluss:

Da sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass die getroffenen Festsetzungen für den Rahmen einer Einbeziehungssatzung wesentlich zu weit gegriffen sind, wurden die detaillierten textlichen Festsetzungen zu Dachfarbe und Aufbauten sowie zur Gebäudegestaltung gänzlich aus der Satzung gestrichen. Lediglich durch die Festsetzungen durch Planzeichen werden Satteldächer mit 30-45° DN festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beschluss:

Die Prüfung der Bauvorhaben erfolgt bei den nicht getroffenen Festsetzungen nach den Vorschriften des § 34 BauGB, anhand der Umgebungsbebauung.

Hinsichtlich einer „schlanken Planung“ soll diese Anregung nicht übernommen werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur Lage der Bauräume:

Beschluss:

Dieser Anregung ist in der vorliegenden Planung bereits entsprochen. Die Baugrenze ist so weit vom bestehenden Gebäude eingezeichnet, dass der nötige Brandabstand von 5 m zumindest vom Hauptgebäude eingehalten werden kann. Da für das betreffende Grundstück bereits eine Planung vorliegt, in der ein Vorbau auf der Nordseite geplant ist, wird die Lage und Größe des Baufensters so gewählt, dass dieser noch innerhalb des Baufensters Platz findet. Allerdings liegt hier eine Zusage des Landratsamtes vor, den Abstand für den Vorbau (Vordach) zu befreien, weshalb das Baufenster einen Abstand von lediglich 4,65 m zum Bestandsgebäude einhält. Somit käme der Vorbau mit einem Abstand von 4,65 m und das geplante Hautgebäude mit einem Abstand von 6,65 m vom Bestand auf dem Grundstück zu liegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur Eingrünung des Baugebietes:

Beschluss:

Die verbleibenden Flächen der Fl.Nr. 47 werden landwirtschaftlich genutzt und stehen auf dem Baugrundstück sowie auch auf den umliegenden Flurstücken in einem starken nutzungsbedingten Zusammenhang mit den Hofstellen. Daher ist eine Ausbildung

eines Ortsrandes im klassischen Sinne hier nicht zielführend. Die funktionale Anbindung an die Bebauung muss erhalten bleiben, daher wird lediglich eine lockere Bepflanzung aus einzelnen Hausbäumen festgesetzt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur Rechtssicherheit von Festsetzungen:

Beschluss:

Die Formulierung von Punkt C.2.1 wird im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Festsetzung entsprechend der Anregung wie folgt geändert: Der Satz „festgesetzte maximale Grundfläche **der** Hauptgebäude“ wird geändert in „festgesetzte maximale Grundfläche **je** Hauptgebäude“.

Bezüglich der Ausgleichsfläche wird auf Festsetzungen in der Satzung verzichtet. Statt der Festsetzungen können gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. In diesem Fall wird die vertragliche Sicherung bevorzugt und ein Vertrag mit den Eigentümern abgeschlossen. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Die Trennung in zwei Geltungsbereiche wird hier nicht als zielführend erachtet. Für beide Baufelder gelten die gleichen Festsetzungen, was eine Teilung in unterschiedliche Geltungsbereiche nicht sinnvoll erscheinen lässt. Eine Änderung der Planung wird daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Redaktionelle Änderungen

Beschluss:

Die redaktionellen Änderungen werden in die Planung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 02 Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz vom 18.12.2020

Die Gemeinde Ilmmünster beabsichtigt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ in Ilmried. Im Vergleich zur ersten Auslegung ist der ursprüngliche nördliche Teilgeltungsbereich (Flnrn. 468 u. 501, Gemarkung Ilmried) nicht mehr Gegenstand der Satzung. Das „neue“ Plangebiet erstreckt sich nun noch auf einer Teilfläche des Grundstückes der Fl.-Nrn. 47, Gemarkung Ilmried.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

1. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Bautätigkeiten des nördlichen Gebäudes das nördlich unmittelbar angrenzende (landwirtschaftliche) Gebäude zumindest in Teilbereichen abgebrochen wird. Demnach wird den Einschätzungen des Gutachters (vgl. Unterlage „Eingriffsregelung – saP“ vom 03.11.2020 Ziffer 2.4, Einödshofer) gefolgt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen in Bezug auf die Avi- und Fledermausfauna erforderlich werden. Zwar liegt das betroffene Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, dennoch sind die beiden Vorhaben untrennbar miteinander verbunden. In die Satzung sollte demnach ein Hinweis mitaufgenommen werden, dass die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen gem. Ziffer 2.4 der genannten Unterlage zu beachten und einzuhalten sind.
2. Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche kommt auf Flnr. 112 der Gemarkung Ilmried (südliche Teilfläche mit ca. 370 m²) zu liegen. Mit Satzungsbeschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde ein notariell beglaubigter Abdruck der Dienstbarkeitseintragung (rechtliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.

Da die Ausgleichsfläche durch Planzeichen mit Nr. 3.7 (im Übersichtslageplan) festgesetzt ist, sollte zudem ein Hinweis mit Verweis auf die Herstellungs- und Entwicklungspflege- maßnahmen gem. Ziffer 1.5 der Unterlage „Eingriffsregelung – saP“ vom 03.11.2020, Einödshofer angefügt werden.

An Mindestpflanzgrößen für die dort zu pflanzenden Sträucher sind folgende heranzuziehen: Verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Höhe: 60 – 100 cm. Die Sträucher sind dabei nicht dichter als im Raster mit 1,50 x 1,50 Meter zu pflanzen. Immer 3 – 5 Pflanzen einer Art sind in Gruppen zu pflanzen.

Zur Aufnahme eines Hinweises zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen:

Beschluss:

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate für Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen vorhanden. Es sind ebenfalls keine gebäudebrütenden Vogelarten aufgrund des Fehlens von Habitaten im Planungsgebiet vorhanden.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Zur Aufnahme eines Hinweises mit Verweis auf die Herstellungs- verpflichtung der Ausgleichsmaßnahmen:

Beschluss:

Siehe auch bei LRA - Bauleitplanung. Die Herstellungsverpflichtung wird anstelle einer Festsetzung vertraglich gesichert und mittels einer Dienstbarkeit gegenüber des Freistaates Bayern, rechtlich gesichert. Die geforderten Pflanzqualitäten werden ebenfalls im entsprechenden Vertrag geregelt.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 03 Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutz vom 14.12.2020

Die Gemeinde Ilmmünster plant mit der Einbeziehungssatzung Nr. 6 Ilmried. Im Vergleich zur ersten Beteiligung wurde der Geltungsbereich geändert. Er umfasst nun eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flnr. 47 der Gemarkung Ilmried. Die verbleibende Fläche des Flurstückes verbleibt in der ursprünglichen, hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung.

Grund der Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll das Baurecht für zwei Einzelhäuser geschaffen werden.

Auf den Grundstücken der Gemarkung Ilmried Dorfstraße 4 (Flurnummer 1), Dorfstraße 6 (Flurnummer 4), Dorfstraße 29 (Flurnummer 50) und Mittelweg 2 (Flurnummer 38) sind jeweils Tierhaltungen bekannt. Es liegt eine aktualisierte Geruchsprognose der Fa. MTS vom 17.08.2020 vor (Berichtsnummer: I1508-20255). Demnach liegt die Geruchsstundenhäufigkeit im Geltungsbereich der o. g. Einbeziehungssatzung bei max. 12 % pro Jahr. Für ein Dorfgebiet sind max. 15 % zulässig. Für ein allgemeines Wohngebiet sind max. 10 % zulässig. Die Gemeinde Ilmmünster hat die Gebietseinstufung bei o. g. Einbeziehungssatzung unbestimmt gelassen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ der Gemeinde Ilmmünster, wenn die nähere Umgebung vom Bauamt des Landratsamt Pfaffenhofen als Dorfgebiet (MD) eingestuft wird.

Zu Viehhaltung und Art der baulichen Nutzung

Beschluss:

Es wird keine Änderung der Planung veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 04 Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz vom 17.12.2020

... die Planung betrifft Bereiche mit Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLFD ist zu beteiligen.

Beschluss:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz wurde im Verfahren bereits beteiligt. Diese gaben keine Stellungnahme ab. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 06 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 14.12.2020

...am 15. November 2020 wurden die Planunterlagen zur Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ in Ilmried, der Gemeinde Ilmmünster, dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallbehältnisse der Parzelle 1 sind an der Dorfstraße zur Abholung bereitzustellen, da am Ende des Klosterweges keine entsprechend dimensionierte Wendeanlage für die Abfallsammelfahrzeuge vorhanden ist.

Die Abfallbehältnisse beider Bauvorhaben sind an der Dorfstraße zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 09 Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz vom 09.12.2020

Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ in Ilmried der Gemeinde Ilmmünster sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte und Altablagerungen) oder schädlichen Bodenveränderung bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die Begründung bzw. Satzung auf:

Sollen im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Zu Altlasten

Beschluss:

Der Punkt „Hinweise durch Text“ wurde im Hinblick auf eine „schlanke Planung“ komplett aus der Satzung gestrichen. Ein entsprechender Passus ist in der Begründung zur Satzung im Punkt 16 enthalten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 12 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 02.12.2020

... nachfolgend wird zu o. g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 25.03.2020 darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis von Brunnen 2, Ilmmünster zum Tagefördern von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung zum 31.12.2020 ausläuft und die Antragsunterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen sind. Dies ist bis dato nicht geschehen. Die Gewährleistung einer rechtssicheren Entnahme ist aus unserer Sicht essentiell, weswegen für eine vorübergehende Entnahmegenehmigung unmittelbar eine befristete beschränkte Erlaubnis beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen ist. Diese beschränkte Erlaubnis soll der Gemeinde dienen, einen Übergangszeitraum zu schaffen, um ausagekräftige sowie vollständige Auftragsunterlagen zu erarbeiten und auch für diesen Zeitraum eine rechtlich gesicherte Erschließung mit Trinkwasser sicherstellen zu können.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 25.03.2020, Az.: 3-4242/2020, unter Punkt 2. für den Bereich „Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten“ wurden bisher in der Einbeziehungssatzung noch nicht berücksichtigt.

Wir empfehlen, diese in „E. Festsetzungen durch Text“ im aufzunehmen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 25.03.2020:

„Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen (siehe auch unter Hinweise 13. Im Plan zum Verfahren).“

Punkt 1 Zur Wasserversorgung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trinkwasserzwecke für den Brunnen II in Ilmmünster endete zum 31.12.2020. Mit Antrag der Gemeinde Ilmmünster vom 03.12.2020 wurde um die vorübergehende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gebeten, da aufgrund fehlender Unterlagen eine Verlängerung bislang noch nicht möglich war. Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde dem Antrag stattgegeben, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Brunnen II unter Fortgeltung der Auflagen der Genehmigungsbescheide vom 20.02.1991 und 29.11.1991 bis zum 31.12.2021 verlängert wurde.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Punkt 2 Zu Altlasten, Grundwasser- und Bodenschutz

Beschluss:

In der Begründung zur Satzung wird hierauf in Punkt 16 entsprechend eingegangen.

Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 14 Regierung von Oberbayern, Landesplanung vom 17.11.2020

..., die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 06.03.2020 eine Stellungnahme zu o. g. Vorhaben ab.

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung (Errichtung von zwei Wohngebäuden) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In den neu vorgelegten Unterlagen (Planfassung vom 03.11.2020) ist der Geltungsbereich nördlich der Dorfstraße entfallen und der Umgriff südlich der Dorfstraße geändert.

Dies jedoch ergibt aus landesplanerischer Sicht keinen Anlass für eine erneute fachliche Bewertung. Das Vorhaben entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Wir weisen weiterhin vorsorglich darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 21 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.11.2020

... aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen ist. Außerdem sind von landwirtschaftlichen Hofstellen ausgehende Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen als ortsüblich hinzunehmen.

Beschluss:

Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 24 Handwerksammer Oberbayern vom 23.12.2020

...im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens haben sich bezüglich des Planungsgebietsumgriffs Änderungen ergeben: die ursprüngliche Planung nördlich der Dorfstraße wurde zurückgenommen, der Geltungsbereich der o. g. Satzung umfasst mit der Teilfläche der Flurnummer 47 der Gemarkung Ilmried nun den Bereich zwischen Dorfstraße und der Angerstraße im Bereich der Adresse Dorfstraße 23.

Die Art der baulichen Nutzung wird, wie im Vorentwurf bisher, nicht mehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, vielmehr soll diese künftig nach 34 BauGB beurteilt werden. Dies ist mit Verweis auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von April 2020 zu befürworten. Die genannte Stellungnahme wird grundsätzlich aufrecht erhalten und hat grundsätzlich als noch einmal angeführt zu gelten. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren der Gemeinde Immünster.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Nr. 39 Kreisbrandinspektion vom 11.11.2020

...Seitens des abwehrenden Brandschutzes werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem

öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstgelegene Hydrant muss sich im Bereich von 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 l/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Sollen in dem Bebauungsplan Objekte mit besonders hoher Brandlast errichtet werden, kann sich die benötigte Löschwassermenge im Einzelfall erhöhen.

2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (BayBO Art. 5)

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. 2 Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. 3 Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. 4 Bei Gebäuden, die ganz oder mit teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksstellen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) 1 Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. 2 Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Die exakte Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche zum hinteren Objekt konnte den Unterlagen nicht exakt entnommen werden. Es wird um Rücksprache zu diesem Punkt gebeten.

Beschluss:

Zum Löschwasserbedarf:

Die geforderte Löschwassermenge von 48 m³/h kann für die Dauer von 2 Stunden durch die umliegenden Hydranten gewährleistet werden. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Zu Feuerwehrzugängen:

Da das südliche Baufeld einen Abstand zum öffentlichen Grund von 63 m aufweist, wird in der Planung unter den Hinweisen durch Planzeichen eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge eingefügt und im Zufahrtsbereich dargestellt. Somit können die maximal zulässigen 50 m eingehalten werden. Eine Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge ist möglich. In die Grunddienstbarkeit für die Bauparzelle 2 ist die Errichtung des Weges mit einer Traglast von 16 Tonnen dinglich zu sichern.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Immünster beschließt unter Würdigung der vorgenannten Abwägung die Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Dorfstraße“ samt Begründung in der Fassung vom 27.01.2021 des Architekturbüros Gerlsbeck aus Scheyern und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Landschaftsarchitekten Einödshofer in der Fassung vom 03.11.2020 als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

10. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauantrag

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte und Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 488/1 Gem. Immünster (Tannenweg 1)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 488/1 der Gemarkung Immünster liegt im baulichen Innenbereich ohne Bebauungsplan nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben fügt sich nach der Eigenart in die nähere Umgebung ein. Das Referenzgebäude in der Dummeltshausener Straße kann aufgrund der Entfernung nicht mehr in die Umgebungsbebauung einbezogen werden. Die Geschossigkeit der Umgebungsbebauung entspricht dem geplanten Vorhaben.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze werden gem. gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte und Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 488/1 der Gemarkung Immünster, Tannenweg 1, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Immünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 31 der Gemarkung Ilmried (Angerstraße 1)

Grundsätzlich steht jeder Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) das Recht zu, sich eine Vorkaufsrechtssatzung für Grundstücke zu geben, für welche sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Voraussetzung hierfür ist ein öffentliches Interesse. Diese Vorkaufsrechtssatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich gefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Bei dem ca. 1.543 qm großen Satzungsgebiet mit der Flurnummer 31 der Gemarkung Ilmried (Angerstraße 1) handelt es sich um die zentralste Örtlichkeit dieses Ortsteils und würde sich für gemeinwohlfördernde städtebauliche Maßnahmen hervorragend eignen. Beispielsweise verfügt Ilmried bislang über keinerlei Dorfgemeinschaftshaus oder ähnliches, wie in anderen Orten dieser Größe üblich.

Ein Entwurf und eine ausführliche Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung lag den Gemeinderäten in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Immünster erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich Fl.Nr. 31 der Gemarkung Ilmried (Angerstraße 1).

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

12. Kindergarten Immünster; Gebührenverzicht für die Zeiten des erneuten Lockdowns im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Aufgrund steigender Corona-Infektionszahlen hat der Bayerische Ministerrat am 14.12.2020 beschlossen, dass ab 16.12.2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich untersagt ist, wobei einzelne Personengruppen die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020, die vom 01.01.2021 bis voraussichtlich zum 14.02.2021 entfallenden Kindergartengebühren nicht zu erheben.

Für Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, gilt dies ebenso. Zudem hat die Bay. Staatsregierung lt. Pressemitteilung vom 26.01.2021 erklärt, dass erlassene Elternbeiträge entsprechend der Regelung in den Monaten April bis Juni 2020 pauschal ersetzt werden.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2020 ausgeführt, hat es lt. Rücksprache mit Hr. Ruppert vom Landratsamt, Rechtsfragen Familie, Jugend und Bildung weder Auswirkungen auf den vom Freistaat Bayern gezahlten Zuschuss zum Elternbeitrag noch auf die staatliche Förderung gemäß BayKiBiG.

Da im Moment noch niemand den weiteren Verlauf der Pandemie vorhersehen kann, wird nach Ablauf der Frist (14.02.2021) über eine weitere Aussetzung der Gebühren entschieden, falls dies nötig sein sollte.

Das Essensgeld wird nicht nach einer Pauschale, sondern nach Verbrauch abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Kindergartenschließung. Der Kindergarten führt hierzu eine schriftliche Aufstellung. Pro Mahlzeit wird ein Betrag von 2,00 € veranschlagt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Caritas als Betreiber des Kinderhauses darauf aufmerksam zu machen, dass die vom Freistaat Bayern gezahlten Zuschüsse im Zusammenhang mit der Corona-Beschränkungen einzufordern sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kindergartengebühren nach der Anlage 1 zur Gebührensatzung vom 01.09.2019 für die Monate Januar 2021 bis zum Ende des Lockdowns nicht zu erheben. Die Verpflegungskosten in diesem Zeitraum werden anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme nachträglich in Rechnung gestellt. Pro Mahlzeit wird ein Betrag von 2,00 € gefordert.

Sofern die Staatsregierung weitere Vorgaben entsprechend der Regelungen in den Monaten April bis Juni 2020 beschließt, werden die Kindergartengebühren entsprechend der damaligen Handhabung erhoben.

Die Verwaltung der Gemeinde Immünster informiert die Caritas als Träger des Kinderhauses über den Beschluss über die Nichterhebung der Kindergartengebühren des Gemeindekindergartens.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

13. Vereinsförderung, Neuregelung

Die im Jahr 2020 gezahlten Zuschüsse sind seit dem Jahr 2006 unverändert.

In der Sitzung vom 09.06.2020 beauftragte daher der Gemeinderat Ilimünster die Verwaltung, Vorschläge über die mögliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien auszuarbeiten.

Die Verwaltung hat die Förderrichtlinien der benachbarten Gemeinden sowie des Landkreises Pfaffenhofen eingeholt. Die Richtlinien der Landkreisgemeinden (Hettenshausen, Reichertshofen, Pfaffenhofen, Scheyern, Vohburg, Rohrbach usw. (Stand Juni 2020) waren als Übersicht online abrufbar.

Landkreis Pfaffenhofen - Freiwillige Förderung

Der Landkreis setzte in der Sitzung vom 08.10.2020 einen Fördergesamtbetrag von 150.000 € fest, der auf die im Landkreis vorhandenen Mitgliedereinheiten verteilt wird. Ein Jugendlicher zählt mit Faktor 10, 1 Erwachsener Faktor 1, Trainerlizenzen werden mit Faktor 975, 650 bzw. 325 gewertet.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaats Bayern vom 30.12.2016 (AllMBl. 2017 S. 14). Unberücksichtigt bleiben Vereine, die nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreichen.

Die Richtlinien der Landkreisgemeinden sind vielfältig und untereinander nicht vergleichbar. Eine Aufstellung war online bereitgestellt.

Als Diskussionsgrundlage hat die Verwaltung eine neue Richtlinie erarbeitet, die den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt war. Eine Übersicht, wie sich die Förderbeträge entwickeln, war für die Gemeinderäte in der Cloud abrufbar.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die gemeinnützigen Vereine und Jugendgruppen einen wichtigen Beitrag für die Dorfgemeinschaft leisten. Nach Diskussion legte der Gemeinderat einen Betrag von 15,00 € pro Kind, Schüler oder Jugendlichen fest. Die Übungsstunden sollen künftig mit 3,00 € bezuschusst werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Übungsleitervoraussetzungen und Übungsstunden sollen deutlich reduziert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Grundförderung von 10 bis 49 Mitgliedern 70,00 €, von 50-99 Mitgliedern 100,00 €, von 100-299 Mitgliedern 200,00 €, von 300 bis 499 Mitglieder 300,00 € und über 500 Mitglieder 400,00 €. Davon abgesehen erhält die Feuerwehr einen Betrag von 400,00 € Grundförderung und zusätzlich einen Kopfbetrag von 5,00 € pro aktiven Feuerwehrmann.

Pro Kind, Schüler oder Jugendlichen wird ein Betrag von 15,00 € gezahlt.

Übungsstunden werden mit 3,00 € bezuschusst.

Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, werden mit 10,00 € pro Vereinsjahr bezuschusst.

Im Übrigen beschließt der Gemeinderat die Richtlinie zur Förderung der gemeinnützigen Vereine, des Sports, der Kinder, Schüler und Jugend entsprechend des vorgelegten und in der Sitzung überarbeiteten Entwurfs. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

14. 2. Änderung der Geschäftsordnung; Einführung des Ratsinformationssystems (RIS)

Die Gemeinde Ilimünster hat die Einführung eines Ratsinformationssystems beschlossen. Die Installation der Software im Rathaus der VG Ilimünster erfolgte in der Zeit vom 26.01. bis 28.01.2021 wodurch das Ratsinformationssystem Session somit grundsätzlich einsatzfähig ist.

§ 20 „Form und Frist für die Einladung“, § 21 „Anträge“ und § 30 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Ilimünster sind inhaltlich zu aktualisieren. Die 2. Änderung der Geschäfts-

ordnung vom 15.05.2020, geändert durch Beschluss vom 06.10.2020, die Formblätter „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“, und die „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ waren als Anlagen den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss von 200,00 € pro Gemeinderat für das notwendige Endgerät (Tablet, Laptop oder Notebook) vor. Damit wird ein Endgerät zum Abruf der Sitzungsunterlagen und zur Verwendung in den Sitzungen bezuschusst. Das Endgerät kann auch für private Zwecke genutzt werden. Der Zuschuss wird unabhängig davon gezahlt, ob ein bereits vorhandenes – privates – Endgerät mitgenutzt oder tatsächlich ein Endgerät gekauft wird. Der Gemeinderat ist selbst verantwortlich, dass das eingesetzte Endgerät funktionsfähig und insb. das eingesetzte Virenschutzprogramm und die Updates aktuell sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Ilimünster zahlt anlässlich der Einführung eines Ratsinformationssystems einen einmaligen Zuschuss von 200,00 € an jedes Gemeinderatsmitglied.

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 15.05.2020.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

15. Bekanntgaben

a) Heimarbeitsplätze für die Verwaltungsgemeinschaft Ilimünster

Die VG-Ilimünster stellt drei Home-Office-Arbeitsplätze für die Beschäftigten zur Verfügung, wo dies möglich ist (Bauverwaltung, Kämmerei/Kasse und Hauptverwaltung).

b) Arbeitsgruppe „AG Schule“

Die AG Schule hat eine Prioritäten-Liste erarbeitet nach welcher Sanierungs- und Renovierungsarbeiten durchzuführen sind. So wurden bisher beispielsweise nahezu alle sicherheitstechnisch relevanten Aspekte abgearbeitet: Die Schaukästen in der Schule werden demnächst durch Magnettafeln ersetzt (das Glas hätte durch Sicherheitsglas ersetzt werden müssen), die Treppengeländer sind bereits gegen Sturzgefahr erhöht worden, ein Austausch der Glasscheiben des Pausenverkaufsraums, des Glases der Türe Notausgang zum Pausenhof sowie der Scheiben der Raumteiler in den Klassenzimmern erfolgte bereits. Zudem wurden Angebote für eine elektronische Gegensprech-/Klingelanlage der Eingangstüre zum Sekretariat und Offenen Ganztage eingeholt.

Sanierungsmaßnahmen mit Priorität 1: In 2021 und Folgejahre sollen – nach Möglichkeit in den Sommerferien – die Sanitäräume saniert, die Einrichtung im Lehrerzimmer und Schränke in einzelnen Klassenzimmern erneuert werden (teilweise Erstausstattung). Weiter sollen die Klassenzimmer sukzessive mit Akustikdecken als Ersatz zu den Holzdecken ausgetauscht werden. Im Rahmen der Sanierung wird die vorhandene Beleuchtung durch energiesparende LED-Beleuchtung ausgetauscht.

Sanierungsmaßnahmen mit Priorität 2: Der aktuell nicht belüftbare Putzmittelraum soll in den Lagerraum im Turnhallegebäude verlegt werden. Dies erfolgt durch den Schulhausmeister. Des Weiteren wird das Treppenhaus der Turnhalle (dunkelgrüne Terralithwände) mit einem freundlicheren hellen Farbanstrich versehen werden.

Weitere Maßnahmen mit Priorität 2-3: Laubengang zur Turnhalle und Abfluss des Flachdaches in der Turnhalle.

c) Beantragte Richtigstellung zur Niederschrift vom 08.12.2021 Ein Gemeinderat beantragte die Richtigstellung der bereits durch den Gemeinderat mehrheitlich genehmigten Niederschrift vom 08.12.2021. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass

ein einzelnes Gemeinderatsmitglied eine Berichtigung des Protokolls (auch im Wege eines Kommunalverfasssstreits) nicht allein mit der Behauptung durchsetzen kann, dass es Unrichtigkeiten enthalte. Eine solche Befugnis ist nur dann zu bejahen, wenn die unrichtige oder unterlassene Protokollierung eigene Organrechte des Gemeinderatsmitglieds berührt. Eine solche Rechtsverletzung wird man u. a. dann annehmen dürfen, wenn der Beitrag oder Antrag eines Mitglieds falsch oder grob entstellt wiedergegeben wurde. Dieser Fall lag hier nicht vor.

d) Baumpflegemaßnahmen in Ilimmünster

Die Firma Baumpflege Whittaker hat letztes Jahr die Baumkontrolle im Gemeindegebiet durchgeführt. Dabei wurden die Bäume bei denen eine Baumpflege durchzuführen ist erfasst. Diese Firma wird heuer im Februar und März die notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Totholz entfernen, Lichtraumprofile herstellen, Kronenpflege, usw.) durchführen.

e) Virtueller Rundgang Gemeindekindergarten

Aufgrund der Corona-Pandemie entfiel heuer der „Tag der offenen Tür“ am 22.01.2011 im Gemeindekindergarten. Damit sich die Kinder – und Eltern – einen Eindruck von unserem Kindergarten verschaffen können, wurde ein „virtueller Rundgang“ erstellt, der zum einen auf der Homepage des Kindergartens und zum anderen unter dem folgenden Link: <https://www.youtube.com/watch?v=K6n-76yqbZc> zu finden ist.

16. Anfragen

Anfragen vom 02.02.2021, FWG

1. Anfrage 1 zum Beitragsersatz für die Monate Januar 2021 bis Februar 2021. Die Caritas bei der Gemeinde keinen Ersatz von Elternbeiträgen gestellt. Mit der Caritas wurde in 2019 ein Vertrag zwischen den Gemeinden Hettenshausen und Ilimmünster über den Defizitausgleich geschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Caritas Pfaffenhofen darauf hinzuweisen, dass Zahlungen seitens des Freistaats Bayern nicht abgelehnt werden dürfen.
2. Sachstand zum Neubau des gemeinsamen Hochbehälters.
Die Förderrichtlinie RZWas2021 mit Wirkung zum 01.04.2021 ist im Dezember 2020 veröffentlicht worden. Andere Sonderförderprogramme des Bundes, über die evtl. Zuschüsse beantragt werden können, sind noch nicht abschließend geprüft. Aus Kapazitätsgründen der Verwaltung konnte das Vergabeverfahren für den Planungsauftrag noch nicht durchgeführt werden.
3. Instandsetzung der Gehsteige. Im Jahr 2019 wurde in einer (vorberatenden) Verkehrsausschusssitzung die Instandsetzung von Randsteinen der Gehwege thematisiert.
4. Die Entwässerung im neuen Baugebiet Riederer Feld soll wie folgt geregelt werden: Jede Parzelle erhält im Zuge der Erschließung eine Regenwasserzisterne mit Notüberlauf in den Regenwasserkanal, zusätzlich ist ein Rigolensystem im nördlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen, welches das gesammelte Oberflächenwasser aus dem Baugebiet gedrosselt in den Regenwasserkanal ableitet. Hierfür soll im Zuge der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet auch in der Dummeltshausener Straße ein neuer Regenwasserkanal entstehen, der das Oberflächenwasser in die Ilm („Rossschwemme“) ableitet. Der neue Regenwasserkanal soll auch das Einzugsgebiet Außenbereich Riederer Feld erfassen, sodass bei Starkregenereignissen Verbesserungen hinsichtlich des anfallenden Oberflächenwassers entstehen. Künftige Bauvorhaben in der Dummeltshausener Straße sollen, Bestandsgebäude können, sich an den neuen Regenwasserkanal anschließen. Für die dortigen Anlieger bedeutet dies somit einen verbesserten Schutz vor Hochwasser als bisher. Für die Anlieger des Dummeltshausener Baches ergibt sich durch das neue Baugebiet keine Verschlechterung zur IST – Situation, da die Einleitung des zusätzlichen Oberflächenwassers erst nach deren Anwesen erfolgt.

5. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird es problematisch gesehen, wenn Namen von Gemeinderäten im VG-Blatt gedruckt werden, das anschließend auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht wird. Die übliche Kurzformel am Ende des Beschlusses wird künftig, um personenbezogene Daten zu vermeiden, umformuliert: „Ein Gemeinderat hat während der Beratung und Abstimmung den Raum verlassen“.

Weitere Anfragen wurden nicht gestellt.

Öffentliche Sitzung geschlossen (21:15 Uhr)

Click & Collect in der Bücherei

Um die Leser auch während des Lockdowns mit Büchern zu versorgen, führt die Gemeindebücherei Ilimmünster Click & Collect für ihre Medien ein. Den genauen Start entnehmen Sie bitte der Mediensuche der Bücherei (ilmmuenster.buch-abfrage.de), der Internetseite der Gemeinde und den Aushängen vor dem Rathaus und der Kirche. Die Medien können per E-Mail unter buecherei-ilmmuenster@t-online.de bestellt werden. Sie erhalten anschließend einen Termin, an dem Sie die Medien im Vorraum der Bücherei abholen können. Alternativ können Sie die Medien auch schriftlich im Briefkasten der Bücherei anfordern (Namen und Telefonnummer für die Terminvergabe nicht vergessen). Bitte beachten Sie, dass keine Bilderbücher (KK) ausgeliehen werden können.

Kreitmeyer
Gärtnerei und Floristik

SCHNITTBLUMEN | SCHÖNES FÜR HAUS + GARTEN | TRAUERFLORISTIK + SCHALEN

FRÜHLING BEI UNS!
REGIONAL EINKAUFEN
FRÜHLINGSBLÜHER AUS
EIGENER PRODUKTION

Scheyerer Str. 7 | 85298 Mitterscheyern | Telefon 08441 - 21 30

FEDERL GmbH
Meisterbetrieb

Kundendienst Heizung Sanitär Solar

Manfred Federl Logenweg 16 • 85276 Hettenshausen
Tel. 08441/456641 • Mobil 0172/8812786

www.federl-paf.de

Kindergarten Immünster



Mini-Fasching

Seit dem 18. 12.2021 war im Kindergarten nur noch Notbetreuung möglich, so wurde schnell klar, dass auch 2021 der Fasching nicht wie gewohnt stattfinden würde. Trotzdem sollte für die Kinder, die in dieser Zeit den Kindergarten besuchten, der Fasching nicht ganz ausfallen. So durften am „unsinnigen Donnerstag“ alle verkleidet kommen.

Es gab Popcorn, Musik und Krapfen und so erlebten die Kleinen in dieser außergewöhnlichen Zeit doch noch ein bisschen Fasching.



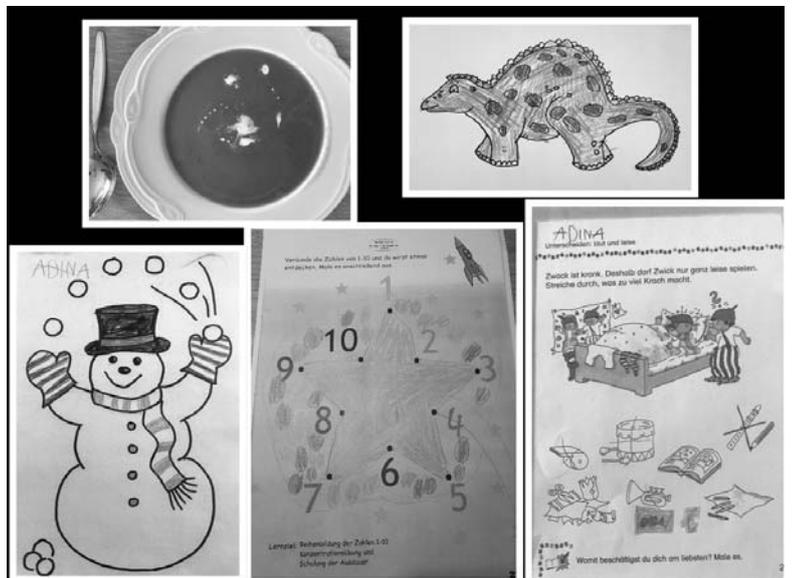
Der unsinnige Donnerstag im Kindergarten



Post vom Kindergarten

Nur wenige Kinder besuchten den Kindergarten Immünster in der Notbetreuung. Um den zuhause gebliebenen Familien die Zeit etwas zu verkürzen, hat sich das Kindergartenpersonal etwas einfallen lassen. Per email schickten sie wöchentlich Inspirationen an alle. So konnten die, denen die Zeit lang wurde, sich mit Liedern, Bastelarbeiten oder Geschichten beschäftigen. Auch einen Zaubertrick und das ein oder andere Rezept gab es auszuprobieren.

Einige Kinder schickten Bilder ihrer „Hausaufgaben“ an den Kindergarten zurück.



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Ilimmünster

Hettenshausener Str. 5, Tel: 2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 04.03.2021 bis 07.04.2021

Diese Gottesdienste stehen unter Vorbehalt der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Donnerstag, 04. März

Hettenshausen 18.00
Hettenshausen 18.30

Freitag, 05. März

Reichertshausen 18.30

Samstag, 06. März

Ilimmünster 16.30
Reichertshausen 18.30

Sonntag, 07. März

Ilimmünster 09.00

Paindorf 18.30
Hettenshausen 10.30

Dienstag, 09. März

Ilimried 18.00
Ilimried 18.30

Mittwoch, 10. März

Reichertshausen 09.00

Donnerstag, 11. März

Hettenshausen 18.00
Hettenshausen 18.30

Freitag, 12. März

Ilimmünster 18.00
Ilimmünster 18.30

Samstag, 13. März

Ilimmünster 16.30

Donnerstag der 2. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Heilige Messe

Freitag der 2. Fastenwoche

Weltgebetstag der Frauen

Samstag der 2. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Vorabendgottesdienst
mit Gedenken an
† Josef und Johanna Kappelmeier
und Angehörige
† Bruder Günter, Cousin Gottfried
und Angehörige
† JM Josef Hildner

3. FASTENSONNTAG

Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† (JM) Anna Federl und
Wilhelm Federl
† (JM) Helmut Leisch
† Linus Obereisenbuchner (JM)
Abendgottesdienst
Pfarrgottesdienst

Dienstag der 3. Fastenwoche

Rosenkranz
Heilige Messe

Mittwoch der 3. Fastenwoche

Heilige Messe

Donnerstag der 3. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Heilige Messe

Freitag der 3. Fastenwoche

Eucharistische Anbetung
Heilige Messe mit Gedenken an
† Walter und Margarete Rose
† Andreas Drexler
† Ludwig Esterl
† Klara Kanschat
† Christl und Gottfried Merxmüller

Samstag der 3. Fastenwoche

Kreuzwegandacht

Sonntag, 14. März

Ilimmünster 09.00
Ilimmünster 18.30

Reichertshausen 09.00

Reichertshausen 11.15
Hettenshausen 10.30

Dienstag, 16. März

Paindorf 18.30

Mittwoch, 17. März

Reichertshausen 09.00

Donnerstag, 18. März

Hettenshausen 18.00
Hettenshausen 18.30

Freitag, 19. März

Ilimmünster 18.30

Samstag, 20. März

Ilimmünster 16.30
Reichertshausen 18.30

Sonntag, 21. März

Ilimmünster 09.00

Ilimmünster 14.00
Reichertshausen 09.00
Hettenshausen 10.30

Dienstag, 23. März

Ilimried 18.00
Ilimried 18.30

Mittwoch, 24. März

Reichertshausen 09.00

Donnerstag, 25. März

Hettenshausen 18.00
Hettenshausen 18.30

Freitag, 26. März

Ilimmünster 18.30

Samstag, 27. März

Ilimmünster 16.30

Sonntag, 28. März

Ilimmünster 09.00

Reichertshausen 09.00

Reichertshausen 11.15
Hettenshausen 10.30

Mittwoch, 31. März

Reichertshausen 09.00

4. FASTENSONNTAG (Laetare)

Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Abendgottesdienst mit Gedenken an
† Grünberger Anna und Rudolf
Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† JM Josef Hartl
† Theresia Rabl und Angehörige
Evangelischer Gottesdienst
Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† (JM) Simon Lachermeier und
Ehefrau
† Maria und Angehörige

Dienstag der 4. Fastenwoche

Heilige Messe

Mittwoch der 4. Fastenwoche

Heilige Messe

Donnerstag der 4. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Heilige Messe nach Meinung

HOCHFEST DES HL. JOSEF, Bräutigam der Gottesmutter Maria

Heilige Messe

Samstag der 4. Fastenwoche

Kreuzwegandacht
Vorabendgottesdienst
mit Gedenken an
† Johanna Kappelmeier (JM)

5. FASTENSONNTAG

Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† Centa und Peter Fink Rosa
und Lorenz Kratzer
† Agnes und Alois Fiskal,
† Ewa Hajda und Josef Bomba
Taufe von Amelia Regler
Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
† Eltern Fischer und Kreitmayer
† Josef Fetzer u. Eberhardt Diedler

Dienstag der 5. Fastenwoche

Rosenkranz
Heilige Messe mit Gedenken an
† Mutter und Oma Maria Jäger JM

Mittwoch der 5. Fastenwoche

Heilige Messe

VERKÜNDIGUNG DES HERRN

Kreuzwegandacht
Heilige Messe mit Möglichkeit zum
Empfang der Krankensalbung

Freitag der 5. Fastenwoche

Bußgottesdienst für den
Pfarrverband

Samstag der 5. Fastenwoche

Kreuzwegandacht

PALMSONNTAG

Wortgottesdienst mit Segnung
der Palmbuschn
Pfarrgottesdienst mit Segnung
der Palmbuschn
Evangelischer Gottesdienst
Pfarrgottesdienst mit Segnung
der Palmbuschn

Mittwoch der Karwoche

Heilige Messe mit Möglichkeit zum
Empfang der Krankensalbung

Gemeinschaft und Zusammenhalt
in der Gemeinde

Donnerstag, 01. April
 Ilimmünster 18.30

Gründonnerstag
 Feier des letzten Abendmahls für den Pfarrverband mit Gedenken an † Josef Fetzer (JM) im Anschluss Agapefeier im Pfarrheim (falls wegen Corona möglich) bis 21.00 Uhr stille Anbetung

Freitag, 02. April
 Ilimmünster 08.00
 Ilimmünster 10.00
 Ilimmünster 15.00
 Reichertshausen 10.00

KARFREITAG
 Stille Anbetung bis 10.00 Uhr
 Kinderkreuzwegandacht
 Karfreitagsliturgie
 Kinderkreuzwegandacht im Pfarrheim
 Karfreitagsliturgie
 Kreuzwegandacht
 Stille Anbetung bis 10.00 Uhr
 Karfreitagsliturgie
 Evangelischer Gottesdienst

Samstag, 03. April
 Reichertshausen 21.00
 Hettenshausen 21.00

Karsamstag
 Feier der Osternacht mit Speisensegnung
 Feier der Osternacht mit Speisensegnung

Sonntag, 04. April
 Ilimmünster 06.00
 Ilimmünster 09.00
 Ilimmünster 18.30
 Reichertshausen 10.30
 Reichertshausen 11.15
 Paindorf 09.00
 Hettenshausen 10.30

HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN
 Feier der Osternacht mit Speisensegnung
 Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
 Abendgottesdienst
 Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
 Evangelischer Gottesdienst
 Heilige Messe mit Speisensegnung
 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Josef Fetzer

Montag, 05. April
 Ilimmünster 09.00
 Ilimmünster 14.00
 Reichertshausen 09.00
 Hettenshausen 10.30
 Ilmried 10.30

OSTERMONTAG
 Wortgottesdienst
 Emmausgang nach Entrischenbrunn, 15.00 Uhr Gottesdienst
 Pfarrgottesdienst
 Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
 Heilige Messe

Dienstag, 06. April Dienstag der Osteroktav
 Ilmberg 19.00 Heilige Messe

Bei allen Veranstaltungen gelten die jeweils aktuellen Corona-Regeln und Hygienemaßnahmen, diese bitten wir einzuhalten. (Maskenpflicht, zurzeit gilt auch am Platz in der Kirche:

FFP 2 Maskenpflicht ab 15 Jahren, unter 6 Jahren keine Maskenpflicht)

Nachfragen bitte bei den Gruppenleiter/innen oder bei Christiane März: CMaerz@ebmuc.de



HETTENSHAUSEN -ILMMÜNSTER

Wir helfen...

(Bild und Text von der NBH)

Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangeboten wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter:

Haushaltshilfe, Einsatzleitung und allg. Ansprechperson
 Frau Margret Leuschner Tel. 3503, Frau Josefine Federl Tel. 18761, Frau Roswitha Hopper Tel. 76876

Termine der einzelnen Angebote:

Fahrdienst: Für Kranke und / oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht.
Ansprechperson: Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Kinderparkgruppe: Betreuung von Kindern im Alter ab 1 ½ Jahren, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen, Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilimmünster gibt es derzeit kein Kinderpark!

Bei Interesse bitte melden bei Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Hettenshausen

Montag: Mutter-Kind-Gruppe von 9.30 -11 Uhr

Ansprechperson Frau Sarah Salvermoser

Tel.0176/80651734

ab Geburtsjahr 2019

Diese Gruppe hat noch freie Plätze!

Ilimmünster

Im Moment hat Ilimmünster keine Mutter-Kind-Gruppe.

Bei Interesse bitte melden Tel. 08441/3503

Margret Leuschner.

Lust auf Ehrenamt?

Haben Sie Ideen?

Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei etwas Gutes tun und Freude haben?

Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen!

Oder: Tel. 08441/3503 Frau Margret Leuschner, Tel. 08441/18761 Frau Josefine Federl, 08441/76876 Frau Roswitha Hopper. Oder Frau Rita Wiegandt im Caritaszentrum PAF Tel.08441/808313 (Zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF).

Vorankündigungen bitte beachten: Informationen für unsere Erstkommunionkinder:

Reichertshausen 5 Kinder	Ilimmünster 11 Kinder	Hettenshausen 12 Kinder	Info/Besonderheit Mitzubringen
3.WGG: Thema: Sa.13.3.2021 um 18.30 Uhr	3.WGG: Thema: So.14.3.2021 um 10.00 Uhr	3.WGG: Thema: So.14.3.2021 um 11.30 Uhr	
4.WGG „Versöhnung“ Sa. 10.4. um 18.30 Uhr	4. WGG „Versöhnung“ So. 11.4. um 10.00 Uhr	4. WGG „Versöhnung“ So. 11.4. um 11.30 Uhr	
<i>Erstbeichte, anschl. Versöhnungsfest (organisieren die GL mit den Eltern)</i>	<i>Erstbeichte, anschl. Versöhnungsfest (organisieren die GL mit den Eltern)</i>	<i>Erstbeichte, anschl. Versöhnungsfest (organisieren die GL mit den Eltern)</i>	<i>Es ist noch nicht geklärt, ob Einzelbeichte möglich ist</i>

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde:

PfarrerIn:

Doris Arlt, Tel.: 08441 797 31 13, E-Mail: doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro:

Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 17 - 19 Uhr

Homepage: <http://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>

Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Örtliche Ansprechpartner:

Ilmmünster: Brigitte Mrozek, Telefon: 49 01 20

Hettenshausen: Helga Stampfl, Telefon 68 38

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und mit FFP2-Masken.

Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl mehr Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen. Solange entfällt die Samstagabendkirche in Reichertshausen, und wir feiern sonntags um 11.15 Uhr.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zumfolgenden Gottesdiensten:

Freitag, 05. März

18.30 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag

In welcher Form der Gottesdienst stattfindet, entnehmen Sie bitte der Tagespresse und der Homepage.

Samstag, 06. März

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 07. März

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 13. März

14.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, ökumen. Gottesdienst für Demenzzranke und deren Angehörige

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 14. März

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

18.30 Uhr, kathol. Stadtpfarrkirche Pfaffenhofen, ökumen. Segnungsgottesdienst für Suchende, Verliebte, Liebende (Ersatztermin für den Valentinstag, 14.02.2021)

Samstag, 20. März

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 21. März

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Samstag, 27. März

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 28. März

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Donnerstag, 01. April – Gründonnerstag

19.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst (geplant mit Abendmahl und Segen)

Freitag, 02. April – Karfreitag

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

15.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Musik zur Sterbestunde

Sonntag, 04. April – Ostersonntag

5.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst - **ODER:**

5.30 Uhr, Ilmberg, Gottesdienst

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

11.00(!) Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

11.15 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst

Montag, 05. April – Ostermontag

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

NACHRUF

Die Pfarrei Ilmmünster nimmt Abschied von

Herrn Franz Oberhofer

der am 17. Februar 2021 verstorben ist.

Herr Franz Oberhofer war von 1974 – 1987 Mitglied des Pfarrgemeinderates Ilmmünster.

Von 1974 – 1978 war er stellvertretender Pfarrgemeinderatsvorsitzender.

Wir danken ihm für sein langjähriges Engagement in unserer Pfarrei und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Georg Martin
Pfarrer

Arsatius Kaltenegger
Pfarrgemeinderatsvorsitzender

Impressum:

Die „VG-Mitteilungen Ilmmünster und Hettenshausen“ erscheinen monatlich. Herausgeber und Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster (Vorsitzender Georg Ott), Freisinger Str. 3, 85304 Ilmmünster, Tel. (0 84 41) 80 73-0.

Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen, kirchlichen und caritativen Institutionen, insbesondere auch für die Einhaltung der Urheberrechte bzw. der Rechte am eigenen Bild, sind die Vereine und Institutionen selbst verantwortlich.

Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreislise Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1. 1. 2002. Auflage: ca. 1.900 Expl. monatlich.

Druck: Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Str. 102, 85276 Pfaffenhofen.

Vereine Hettenshausen

FC Hettenshausen

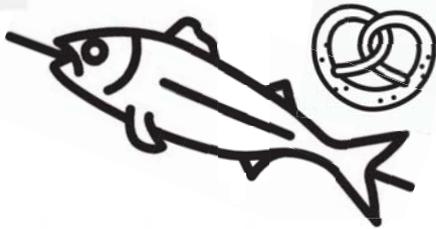
(Bild und Text vom FC Hettenshausen)



STECKERLFISCH



DRIVE-IN



KARFREITAG 02.04.2021 AM SPORTHEIM

SPORTPLATZ 1 | HETTENSHAUSEN

10:30 UHR – 14:00 UHR

NUR MIT TELEFONISCHER VORBESTELLUNG
BIS 30.03.21 UNTER 08441 2538 !!

.. MIA GFREIN UNS AUF EICH ..
EUER FC HETTENSHAUSEN



- Bau- und Möbelschreinerei
- Innenausbau
- Planung und Gestaltung
- Treppen
- Fenster- und Türenstudio

Pfaffenhofener Str. 31
85307 Paunzhausen

Tel. 08444 / 840 o. 639
Fax: 08444 / 91 91 900

www.schreinerei-aschauer.de
e-mail: info@schreinerei-aschauer.de

Gemeinschaft in der Gemeinde

Viele glückliche und sonnige Stunden
wünscht Ihnen und Ihrer Familie
zum Osterfest

NICOLE SCHÜLER Steuerberater

Steuererklärung Jahresabschluss
Finanzbuchhaltung Lohnbuchhaltung
Steuerliche Beratung Existenzgründung

Großenhager Ring 16 - 85298 Scheyern - sn@scheyern.tax
Tel. 08441/27 77 95 - Fax 08441/27 77 96 - www.steuernsparen-schüler.de

Termine nach Vereinbarung



JETZT NEU!

Kissen & Decken
Studio
LEITENBERGER

**Professionelle Beratung
ist unsere Leidenschaft.**

Egal ob telefonisch oder persönlich.
Wir sind für Sie da!

swissflex®
Swiss Premium Beds
AUTORISIERTER
PREMIUM PARTNER

Betten & Wäsche
LEITENBERGER

Frauenstraße 5 · 85276 Pfaffenhofen · Telefon: 08441 9676
www.betten-leitenberger.de · f @/betten-leitenberger
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr · 14-18 Uhr · Sa: 9-13.30 Uhr

Vereine Iimmünster

Dorfbühne Iimmünster

Die Dorfbühne Iimmünster muss leider wieder das Theaterstück Zapp-Zarapp, welches in den Osterferien 2021 geplant war, absagen.



Wann wieder gespielt werden kann, wird zeitnah bekanntgegeben.

Narrhalla Iimmünster

(Text von der Narrhalla Iimmünster –
Bild von der Gemeinde Iimmünster)



Unser außergewöhnlicher Fasching ist vorbei!

Wir haben lange gehofft, dass ein bisschen Fasching vielleicht möglich sein könnte. Sehr bald war uns klar es wird keinen Fasching geben so wie wir ihn Lieben und Leben seit 55 Jahren. Alle aktiven Mitglieder haben sich online getroffen und ein für uns sehr stimmiges Konzept erarbeitet, wie wir den Fasching unserem Publikum und Fans näherbringen können.

Durch viele Videos und Bilderfilme sowie ein Schaufenster beim Gasthof Schrätzenstaller, hoffen wir, dass wir Sie alle ein Stück durch den Fasching tragen und die ein oder andere Erinnerung wecken und Vorfreude auf die neue Saison versprühen konnten.

„Fasching dahoam“ heißt für uns Rosenmontag im Pfarrheim für den guten Zweck tanzen. Wir wollen uns das aber nicht nehmen lassen und werden im Laufe des Jahres noch eine Aktion starten mit der wir die Gemeinde für einen guten Zweck unterstützen werden.



Unsere Präsidentin Marion Summerer überreichte unserem Bürgermeister Georg Ott am Rosenmontag einen kleinen Narrhalla Gruß.

Blieben sie gesund und bis bald – Eure Narrhalla Iimmünster

Gemeinschaft im Verein

SV Iimmünster

Jahreshauptversammlung Sport- und Förderverein



Momentan sieht es eher nicht danach aus, als könnten die Jahreshauptversammlungen des Sportvereins und des Fördervereins wie geplant am 26. März stattfinden.

Wir werden unsere Mitglieder daher auf unserer Homepage sowie in der Tagespresse über eine eventuelle Verschiebung und gegebenenfalls den neuen Termin informieren.

Die Vorstandschaft des SVI möchte sich auf diesem Weg bei allen Mitgliedern bedanken, die uns auch in dieser außergewöhnlichen Zeit die Treue halten.

Wir wissen, dass das nicht selbstverständlich ist und hoffen, dass sich die Lage bald entspannt und wir wieder unser volles Programm anbieten dürfen.

Rückenschmerzen
im Home-Office?
Nicht mit dem
Swopper!



Jetzt unverbindlich testen.

DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 - 85276 PFAFFENHOFEN
TEL. 0844 1/405090

ENGAGEMENT IM DIENST IHRER GESUNDHEIT

Die Feuerwehren
löschen • bergen • retten • schützen

Obst- und Gartenbauverein Ilimmünster



Die wichtigsten Gartenarbeiten im März

Gemüse:

Zu Beginn der Vegetationsperiode ist eine Bodenprobe sinnvoll.

Aussaaten im Haus: Tomaten, Paprika, Auberginen.

Aussaaten im Frühbeet: Kopfsalat, Kohlrabi, Blumenkohl, einjährige Kräuter.

Aussaaten im Freien: u.a. Pflücksalat, Radieschen, Rettich, gelbe Rüben, Erbsen, (Steck-)Zwiebeln.

Rhabarber können Sie früher ernten, wenn sie nun einen Eimer oder eine Tonglocke über die ersten Triebspitzen stülpen.

Obst:

Robuste Obstgehölze und Beerensträucher pflanzen.

Schnitt des Steinobsts, auch Weinreben, Kiwi.

Bei anderen Obstgehölzen Schnitt abschließen.

Leimringe sollten jetzt wieder entfernt werden.

Düngung der Obstgehölze (Bodenprobe!).

Mehltaubefallene Triebe bei Stachelbeeren entfernen.

Himbeerruten auf 8 – 10 Stück pro Meter auslichten.

Beim Kernobst Veredeln durch Rindenpfropfen möglich.

Pflanzung wurzelnackter Gehölze abschließen.

Nisthilfen für Wildbienen anbringen.

Zierpflanzen.

Ziergehölze und Stauden lassen sich pflanzen.

Aussaaten im Haus von Sommerblumen.

Robuste Sommerblumen wie Ringelblumen, Jungfer im Grünen, Bechermalve kann man auch direkt säen.

Rosen abhäufeln, abgestorbene Triebe zurückschneiden.

Unkraut jäten, Kompost ausbringen.

Rückschnitt von Gehölzen, die am diesjährigen Trieb blühen, Schmetterlingsflieder, Hortensie, Eibisch.

FRÜHJAHR-INSPEKTION RASENMÄHER

- Zündkerze erneuern
- Ölwechsel mit Motoröl
- Messer schärfen/wuchten
- Luftfilter reinigen
- Bowdenzüge prüfen
- Vergaser überprüfen
- Startzusatz einfüllen
- Probelauf durchführen
- Motordrehzahl einstellen

jetzt € 59,-



Gültig für alle Fabrikate bis 55 cm Schnittbreite

Preis incl. gesetzl. MwSt.

STIHL
DIENST

Viking
Premium Partner

Jakob Huber

Forst- und Gartentechnik

Durchschlacht 4 85298 Scheyern

Tel. 08445-360 Fax. 08445-1487

www.huber-gartentechnik.de

Investieren Sie in grüne Ideen,
die schwarze Zahlen schreiben.
Werden Sie Sinnvestor.

Die nachhaltigen Anlagestrategien von Deka Investments zahlen sich aus –
für Sie und die Generation von morgen.

Investieren schafft Zukunft.

Jetzt in Ihrer Sparkasse
oder auf deka.de

 Sparkasse
Pfaffenhofen

Deka
Investments

DekaBank Deutsche Girozentrale

 Finanzgruppe



Unser Osterschinken

Guad und saftig, mit dem einzigartigen Geschmack.
Von Meisterhand mit Liebe gefertigt.

Fuchs

LANDMETZGEREI
100 JAHRE BAYRISCHE QUALITÄT

Pfaffenhofener Straße 8 · 85293 Reichertshausen
Telefon 0 84 41 / 80 50 10 · www.landmetzgerei-fuchs.de
f/landmetzgerei.fuchs · @/landmetzgerei_fuchs

www.nowak.de

TROTZ MASKE UND ABSTAND GANZ FÜR SIE DA!

Götz Apotheke Reichertshausen
Pfaffenhofener Straße 8b
85293 Reichertshausen
☎ 08441 8713580
✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de



NEU

Premium-Qualität!

**Vitamine & Mineral-
stoffe der Marke
„Götz Apotheke“**



GÖTZ APOTHEKEN

Mit uns leben Sie besser.

www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN

ECHING

FAHRENZHAUSEN

REICHERTSHAUSEN



Anzeigenannahme:

Heidi Starck

Tel. 0 84 41-59 72 · Fax 0 84 41-7 27 37

e-mail: heidi.starck@iz-regional.de



EDEKA KNOLL
FRISCH & FREUNDLICH

EINKAUFEN IST KNOLL!

**Alex, Max und das Team Knoll
freuen sich auf dich in Jetzendorf
und Reichertshausen.**

Reichertshausen · Freiherr-von-Cetto-Str. 1 · Tel. 08441/83435
Jetzendorf · Aichacher Str. 13 · Tel. 08137/997738
info@edeka-knoll.de

Geöffnet MO bis SA von 7 bis 20 Uhr

www.edeka-knoll.de · [instagram.com/edeka.knoll](https://www.instagram.com/edeka.knoll) · [fb.com/edeka.knoll](https://www.facebook.com/edeka.knoll)